

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0844 Status: öffentlich Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2024	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
05.12.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Kreistagsgruppe CDU/FDP/WFB(BLZG)/FW;
Täterberatungseinrichtung für Häusliche Gewalt im Landkreis Rotenburg

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung wurde mit Beschluss des JHA vom 22.02.2024 beauftragt,

1. zu prüfen, ob im Landkreis ein Bedarf für eine Täterberatungsstelle besteht und wie bei bestehendem Bedarf für den Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Täterberatung mit dem Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“ angeboten werden kann sowie
2. zu prüfen, ob bei festgestelltem Bedarf eine Täterberatungsstelle in Kooperation mit Nachbarkreisen erfolgen kann.

Zu 1.:

Zur Prüfung wurden u. a. die Fallzahlen der Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS), die Daten der Polizei sowie das Bundeslagebild zur aktuellen Entwicklungen im Bereich häusliche Gewalt hinzugezogen.

Die Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt ist bundesweit in den letzten fünf Jahren um 19,5 und damit deutlich angestiegen. Der Anstieg im Landkreis Rotenburg (Wümme) betrug im selben Zeitraum 24,2 %.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass im Landkreis der Bedarf einer Täterberatungsstelle besteht.

Die Täterberatungsstelle soll allen Personen ab 18 Jahren, die im Bereich häuslicher Gewalt auffällig oder straffällig geworden sind oder sich präventiv beraten lassen möchten, offenstehen.

Jugendliche Täter haben die Möglichkeit, Angebote der Jugendgerichtshilfe anzunehmen. Diese bieten u. a. die Option für einen Täter-Opfer-Ausgleich, eine Betreuungsweisung oder auch die Teilnahme an Soziale Trainingskurse. Insofern kann von einer Öffnung des Angebotes für Jugendliche abgesehen werden.

Zu 2.:

Konkrete Kooperationsbereitschaft wurde seitens des Landkreis Stade signalisiert. Ein erster Entwurf eines Konzeptes wurde gemeinsam erarbeitet. Derzeit werden Gemeinsamkeiten und Synergieeffekte ausgelotet. Sollte sich in den weiteren Gesprächen herausstellen, dass es für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von Vorteil wäre, eine gemeinsame Täterberatungsstelle zu initiieren, sollte eine gemeinsame Ausschreibung zur Trägersuche angeregt werden. Sollte keine Vereinbarung zwischen den Landkreisen erzielt und kein Kooperationspartner aus den angrenzenden Nachbarlandkreisen gefunden werden, soll eine Ausschreibung ausschließlich für den Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen.

Das Konzept und die weitere Vorgehensweise werden in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt. Im Haushalt 2025 sollen vorsorglich 25.000 € im Produkt 31.5.60 (Frauenhaus) eingestellt werden. Da landesweit bisher nur elf Täterberatungsstellen vom Land Niedersachsen eine Förderung erhalten, wird das Thema seitens der Verwaltungen an das Ministerium herangetragen, um auf die Problematik hinzuweisen und eine Aufstockung der Fördermittel für Täterberatungsangebote anzuregen.

Ergänzend wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Planung der Verwaltung wird zugestimmt. Im Haushalt 2025 sollen 25.000 € im Produkt 31.5.20 (Frauenhaus) für die Umsetzung einer Täterberatungsstelle eingestellt werden.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0776		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
04.12.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	6	7	0
05.12.2024	Kreisausschuss	4	7	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.09.2024: Ausbau einer Ladeinfrastruktur für E-Bikes und Errichtung von Reparaturstationen

Sachverhalt:

Anliegenden Antrag hat die SPD-Kreistagsfraktion zur direkten Beratung im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr eingebracht.

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die im Antrag als Beispiele genannten Lademöglichkeiten in Münster, Leipzig und Freiburg werden nicht kommunal betrieben. In Münster ist die Münster Marketing und die Dehoga Initiator und Träger. In Leipzig wurde in 2023 ein Netz von 9 Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder errichtet, die von der Stadt gefördert, aber privat betrieben werden. Auch in Freiburg handelt es sich nach Kenntnis des Landkreises um ein privatwirtschaftliches Unternehmen, welches im Stadtgebiet Ladeinfrastruktur betreibt.

Bei der Betrachtung weiterer Beispiele im niedersächsischen Kontext finden sich Lademöglichkeiten in der Regel bei Hotellerie- oder Gastronomiebetrieben sowie bei Fahrradhändlern und werden von diesen aus Marketinggründen betrieben. Eine Errichtung und Trägerschaft von einer solchen Ladeinfrastruktur durch einen Landkreis ist nicht bekannt.

Zu 1.

Hier wäre zu klären, welche öffentlichen Gebäude in Betracht kommen sollen. Des Weiteren wäre die Zielgruppe der Nutzer an den verschiedenen Standorten zu definieren, die Größe dieser Zielgruppe und die Ausgestaltung der Ladestationen. Diese Faktoren haben erheblichen Einfluss auf die Kosten.

Zu 2.

Es müsste festgelegt werden, wer für die Wartung und Kontrolle der Reparaturstationen verantwortlich ist und wie diese ausgestattet sind. Die Ausstattungsmöglichkeiten sind vielfältig und unterschiedlich kostenintensiv.

Zu 3.

Die Landkreis-App ist technisch darauf ausgerichtet, fortlaufende Mitteilungen an die Bevölkerung zu senden, etwa zu Schulausfällen, Gefahrenlagen, aktuellen (Presse-) Mitteilungen, Baustellen und Stellenausschreibungen. Dauerhafte Informationen finden sich hingegen eher auf der Internetseite des Landkreises.

Zu 4.

Hier ist unklar, welche Schulungsangebote für die Nutzung von eBikes der Landkreis anbieten soll und für welche Zielgruppe. Wird hierfür eine externe Firma beauftragt, entstehen zusätzliche Kosten.

Zu 5.

Eine Ladebox mit 8 Ladeplätzen kostet in der Basisvariante 43.900 €, eine Box mit eigener PV-Anlage mindestens 55.000 €. Die Boxen können ohne Fundament auf verdichtetem Boden aufgestellt werden, benötigen aber einen Stromanschluss. Bei Modellen in anderen Regionen wird der Strom in der Regel nicht vom Nutzer, sondern vom Anbieter der Lademöglichkeit bezahlt. Hinzu kämen Kosten für die vorgenannten Reparaturstationen, die Wartung derselben sowie die Durchführung von Schulungsangeboten. Die im Antrag genannten Mittel dürften auch unter Einbeziehung einer Förderung schon für einen einzelnen Standort nicht ausreichend sein.

Zu 6.

Als mögliches Förderprogramm käme die „Verbesserung des ruhenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur“ der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Betracht. Gefördert werden hier neue Radabstellanlagen, das heißt nicht-bewegliche Anlagen oder Bauwerke zum Zwecke des Abstellens von Fahrrädern wie Anlehnbügel, Reihensparker oder Doppelstockparker sowie Fahrradparkhäuser einschließlich ihrer Ausstattung. Im Zusammenhang mit Radabstellanlagen oder Fahrradparkhäusern werden auch die Überdachung von Radabstellanlagen inklusive Beleuchtung und Netzanschluss, Abstellanlagen für Tretroller, Schließfächer mit Standardsteckdosen sowie SB-Servicestationen gefördert. Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Es ist jedoch zu beachten, dass das Förderprogramm auf Unterstellmöglichkeiten abzielt und nicht auf die Ladeinfrastruktur. Es können also nur Ladestationen im Zusammenhang mit einem Unterstand bzw. einer Box gefördert werden.

Bei der Beratung der Angelegenheit im **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr am 19.11.2024** war der Antrag zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation verwiesen worden.

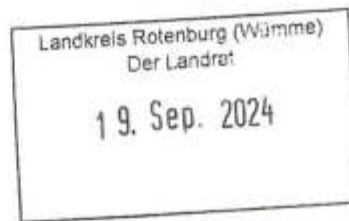
In der Sitzung hatte der Kreistagsabgeordnete Rosebrock für die SPD-Kreistagsfraktion den nachstehenden neuen **Beschlussvorschlag** eingebracht:

Der Landkreis Rotenburg bezuschusst die Anschaffung und Installation von Fahrradladeeinrichtungen an öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit 75 %, maximal aber mit 3.000 Euro je Projekt und 25.000 Euro pro Jahr. Eine Überprüfung der Förderung erfolgt alle drei Jahre.

Prietz

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste
0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

Wohnste, 18.09.2024

Antrag: Ausbau einer Ladeinfrastruktur für E-Bikes und Errichtung von Reparaturstationen

Adressaten

- LR
- AfWV
- KA
- Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

Die Notwendigkeit, umweltfreundliche Verkehrsmittel zu fördern, ist angesichts des Klimawandels und des steigenden Umweltbewusstseins in der Bevölkerung drängender denn je. Elektrofahrräder stellen eine effiziente und nachhaltige Alternative zum motorisierten Individualverkehr dar. Die steigende Beliebtheit dieser Fortbewegungsmittel zeigt auch eine Meldung der Tagesschau aus dem März dieses Jahres, wonach 53% aller neu verkauften Fahrräder E-Bikes sind.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Fraktion im Landkreis Rotenburg (Wümme) das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg baut eine Ladeinfrastruktur für E-Bikes an kreiseigenen Schulen und ausgewählten öffentlichen Gebäuden auf. Diese sollen leicht zugänglich und mit den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet sein.
2. Der Landkreis Rotenburg stattet die Ladestationen an den jeweiligen Standorten mit Reparaturstationen aus, die es Nutzern ermöglichen, kleinere Reparaturen selbst durchzuführen.
3. Die Standorte der Stationen sollen in der Landkreis-App abrufbar sein.
4. Der Landkreis Rotenburg startet Informationskampagnen und bietet Schulungsangebote zur Förderung der E-Bike-Nutzung und zur Vermittlung von Kenntnissen über Wartung und Reparatur dieser Fahrräder an.
5. Zur Umsetzung der vorgenannten Punkte werden ab 2025 Haushaltsmittel von jährlich 25.000 Euro zur Verfügung gestellt.
6. Die Kreisverwaltung wird gebeten, Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen, zu prüfen.

Begründung

Ziel des Antrages ist es, die Nutzung von E-Bikes im Landkreis durch den Aufbau einer geeigneten Infrastruktur zu fördern. Die Installation von Lade- und Reparaturstationen soll die Alltagstauglichkeit dieser umweltfreundlichen Verkehrsmittel erhöhen und ein klares Signal für die Förderung nachhaltiger Mobilität setzen.

Begründung (Forts.)

Die Schaffung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Mobilitätsinfrastruktur in unserem Landkreis muss das Anliegen aller progressiven Mitglieder des Kreistages sein. Im Zuge unserer Bemühungen, den Landkreis Rotenburg (Wümme) ökologischer zu gestalten, investieren wir bereits in die Ladeinfrastruktur für Elektroautos. Es ist nun an der Zeit, diese Initiative auf E-Bikes auszuweiten und damit den Bedürfnissen und dem Umweltbewusstsein unserer Bürgerinnen und Bürger sehr niederschwellig Rechnung zu tragen.

Städte wie Freiburg im Breisgau, Münster und Leipzig haben bereits erfolgreich Lade- und Reparaturinfrastrukturen für E-Bikes eingeführt. Diese Städte sind Impuls und Inspiration für vorliegenden Antrag und unterstreichen die Machbarkeit sowie den Nutzen solcher Initiativen.

Mit der Umsetzung dieses Projekts würde der Landkreis Rotenburg (Wümme) einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer klima- und umweltfreundlichen Mobilitätsinfrastruktur machen.

Da der Antrag haushaltsrelevant ist, erfolgt die Einbringung gemäß § 6 Abs. 5 in Verb. mit § 23 Abs. 2 direkt in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, um eine abschließende Beratung und Beschlussfassung im Dezember-Kreistag zu ermöglichen.

Mit freundlichem Gruß


Bernd Wölbern

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0796		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2024	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
21.11.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Einsatzkontingente im Katastrophenschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme)

a) Bildung von Einsatzkontingenten für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)

b) Sonderprogramm Fahrzeugbeschaffung für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg

Sachverhalt:

Zu a) Bildung von Einsatzkontingenten

Gemäß § 1 Abs. 1 NKatSG umfasst Katastrophenschutz die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen. Dazu trifft die untere Katastrophenschutzbehörde die für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (§ 5 NKatSG) und fördert und überwacht die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 NKatSG ermittelten Katastrophengefahren (§ 12 Abs. 1 S. 1 NKatSG).

Das niedersächsische Katastrophenschutzkonzept wurde mit dem Runderlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz aus dem Jahr 2017 im Wesentlichen neu aufgestellt und an aktuelle Erfordernisse angepasst. Mit den Änderungen zur Aufstellung ging insbesondere eine Vereinheitlichung einher, um vor allem bei überregionalen Einsätzen einen möglichst reibungslosen Einsatzverlauf zu erreichen.

Neben der Aufstellung von den Einsatzzügen Sanität und Betreuung sowie den Wasserrettungszügen gab es verschiedene Ergänzungseinheiten, die einzeln einsetzbar waren. Zwei Einsatzzüge Sanität und Betreuung konnten aber bereits zu Einsatzverbänden „Behandlungsplatz 50“ und „Betreuungsplatz 500“ zusammengeführt werden.

Nach Inkrafttreten des Runderlasses übernahm der DRK-Kreisverband Bremervörde die Bildung eines Einsatzzuges für den Landkreis Rotenburg (Wümme); darüber hinaus waren verschiedene Ergänzungsgruppen aus vorhandenen Potenzialen aufgestellt worden. Für die Bildung der Einsatzverbände wurde zu diesem Zeitpunkt eine Zusammenarbeit mit Nachbarlandkreisen angestrebt.

Mit der Novellierung des Runderlasses im Jahr 2023 wurden verschiedene neue Teileinheiten definiert und zudem aufgrund von Erfahrungswerten aus Einsätzen die Einsatzverbände, jetzt Einsatzkontingente, neu strukturiert. Dies wurde zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Hilfsorganisationen zu evaluieren, welche Einheiten aus den vorhandenen Potenzialen gebildet werden können.

Die Anforderungen im Bereich des Katastrophenschutzes sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. Nicht zuletzt aufgrund verschiedener Einsatzlagen (z. B. Corona-Pandemie, Flüchtlingskrisen 2015 + 2022, auf den Klimawandel zurückzuführende Unwetterlagen) ist die Notwendigkeit einer Erweiterung der Kapazitäten des Katastrophenschutzes offenkundig geworden. Im Zuge der Risikoanalyse für den Landkreis wurde festgestellt, dass aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. ICE-Strecke und BAB 1 führen durch den LK, große Anzahl von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen) die Schwelle für die Notwendigkeit der Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 sehr niedrig ist.

2023 hat das Land Niedersachsen per Erlass (RdErl. d. MI v. 15. 11. 2023 — 36.2–14602/300 N13) verfügt, dass jede untere Katastrophenschutzbehörde Planungen zur Aufnahme von 1 % der eigenen Bevölkerung in Notunterkünften aufzustellen hat. Für den Betrieb ebendieser Notunterkünfte bedarf es Betreuungspersonals, sodass es konsequent ist, auch das Einsatzkontingent Betreuungsplatz 500 (BTP 500) aufzustellen. Nur für die Betreuung des durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzunehmenden 1 % (ca. 1.700 Personen) bräuchte es mindestens zwei weitere Einsatzkontingente BTP 500, die nach dem Solidarprinzip im Rahmen der Nachbarschafts- oder überörtlichen Hilfe aus anderen Landkreisen ergänzend angefordert werden müssen.

Bis auf zwei Verpflegungsgruppen, die der BTP 500 erfordert, sind die für die Bildung der Kontingente notwendigen Teileinheiten identisch, sodass der Nutzen des Kontingentes hier den Mehraufwand deutlich überwiegt.

Erfreulicherweise ergab die Evaluation bei den Hilfsorganisationen, dass es der personelle Zuwachs bei den privaten Hilfsorganisationen im Landkreis zulässt, die für die Kontingente erforderlichen Teileinheiten komplett selbst aufzustellen.

Für eine Aufstellung allein aus Kräften des eigenen Landkreises spricht zudem, dass bei einem Einsatzfall nach „Aufnahmeerlass“ (s.o.) damit gerechnet werden kann, dass dann auch die Kooperations- bzw. Nachbarlandkreise vor dieser Herausforderung stünden, und somit ein aus Einheiten verschiedener Landkreise gebildetes Einsatzkontingent vermutlich zeitgleich in mehreren Landkreisen tätig werden müsste.

Gerade derartige Einsatzszenarien, die definitiv zeitkritisch sind, zeigen, dass die Bildung der Einsatzkontingente aus Einheiten innerhalb des Landkreises die Handlungsfähigkeit bestmöglich gewährleistet. Ziel bei der Aufstellung der Einsatzkontingente sollte es daher sein, diese aus Einheiten der eigenen Hilfsorganisationen zu bilden.

Das Land wird im Katastropheneinsatz die Zusammenstellung der Einsatzkontingente koordinieren; mithin müsste im Bedarfsfall jedes nicht vollständig gebildete Einsatzkontingent durch Kräfte anderer Katastrophenschutzbehörden komplettiert werden. Ist der Landkreis in der Lage, ein vollständiges Kontingent zu stellen, wäre dies zum Schutz der eigenen Kreisbevölkerung wichtig, und für die Planungen des Landes strategisch vorteilhaft.

Zu b) Sonderprogramm Fahrzeugbeschaffung

Für die Bildung der jeweiligen Teileinheiten gibt der Gliederungserlass in der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) die Soll-Ausstattung mit Fahrzeugen und Gerät vor. Durch die Entscheidung zur Bildung der Einsatzkontingente ohne Beteiligung benachbarter Landkreise ergibt sich ein Fahrzeugbedarf, der durch die bei den privaten Trägern der Einheiten vorhandenen Kfz derzeit nicht vollständig gedeckt werden kann.

Die im Konzeptpapier „Sonderprogramm“ (vgl. Anlage, unter Ziffer 2) enthaltene Tabelle zeigt eine Auflistung der gemäß Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (StAN) vorhandenen Stellen, auf denen aktuell kein Fahrzeug oder lediglich ein Platzhalter-Fahrzeug positioniert ist, das die Vorgaben des Erlasses nicht erfüllt. Bei Platzhalter-Fahrzeugen handelt sich um nicht erlasskonforme Fahrzeuge mit erheblichen Ausstattungsdifferenzen, die das Land für einen

Übergangszeitraum akzeptiert, die aber den einsatztaktischen Wert der Einheit einschränken. Insgesamt fehlen für die volle technische Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Rotenburg (Wümme) 20 Einsatzfahrzeuge oder Anhänger, von denen drei Stellen optional zu besetzen sind. Darüber hinaus sind die beiden MTW Betreuung aufgrund des Fahrzeugalters abgängig und sind zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 2, 3 NKatSG tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten, wobei die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen. Eine nähere Erläuterung, wie diese ausgestaltet sein muss, enthält das Gesetz nicht.

Da sich die Hilfsorganisationen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Stiftungsförderungen finanzieren, ist ein vollständiger Ausstattungsgrad allein durch Investitionen der Hilfsorganisationen nicht erreichbar.

Hinzu kommt, dass die privaten Träger für einzelne Einsatzfahrzeuge keinen Mehrwert über den Katastrophenschutz hinaus haben und insofern das Interesse an einer Eigenbeschaffung eher gering ist. Da die Fahrzeuge beispielsweise nicht für den Sanitätsdienst einsetzbar sind, besteht keine Möglichkeit der Refinanzierung. Insofern ist eine umfassende finanzielle Beteiligung des Landkreises zur Zielerreichung unumgänglich.

Um voll ausgestattete Einsatzkontingente sowie eine leistungsfähige Wasserrettungsgruppe im Landkreis zu erreichen, kommen folgende Unterstützungsoptionen in Betracht:

- a) Komplettfinanzierung und -beschaffung von Einsatzfahrzeugen
- b) Prozentuale Förderung der Fahrzeugbeschaffung
- c) Kombination aus a) und b)
- d) Das Land Niedersachsen beschafft Fahrzeuge. Es ist allerdings unklar, welche das sind, wann sie beschafft werden und ob man eines erhält.

Ohne Berücksichtigung der optionalen Fahrzeuge ergeben sich für eine Vollausrüstung der Fehlstellen voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 2,95 Mio. Euro (vgl. Tabelle unter Nr. 4 der Anlage „Sonderprogramm“).

Die Erreichung der Ziele des Programms, beginnend mit der Beschaffung eines Führungskraftfahrzeugs für die Führungsgruppe des Einsatzkontingents, sind innerhalb eines Zeitraums zwischen 2025 bis etwa 2030 geplant.

Weiterhin sollten die Fahrzeuge, die über den Einsatz im Katastrophenschutz hinaus für den jeweiligen privaten Träger keinen Mehrwert haben, aber aufgrund der Vorgaben im Gliederungserlass erforderlich sind und ggf. bei einem überörtlichen Einsatz zum Tragen kommen, durch den Landkreis zu 100 % finanziert und beschafft werden. Dies erscheint vor allem angemessen, da der Katastrophenschutz gesetzliche Aufgabe der Länder und im Rahmen des mehrstufigen Verwaltungsaufbaus auch der Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden ist. Bereits die für die Bekämpfung von Katastrophen eingesetzten Einsatzkräfte generieren sich aus den ehrenamtlich getragenen privaten Trägern, insofern scheint eine Forderung, Kfz, die keinen Mehrwert innerhalb der Organisation haben, durch die privaten Träger finanzieren zu lassen, unangebracht.

Fahrzeuge, die zwar einen Mehrwert für die Hilfsorganisationen haben, aber aufgrund spezieller Vorgaben im Gliederungserlass mit hohen Anschaffungskosten verbunden sind, sollten mit 80 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

Für die übrigen Fehlstellen sollte die Förderquote zum schnellen Erreichen der Einsatzfähigkeit mindestens 50 % der Anschaffungskosten betragen.

Für künftige Ersatzbeschaffungen wäre ggf. noch einmal ein Förderkonzept zu entwickeln.
Die jeweiligen Förderkategorien sind in der nachfolgenden Tabelle wie folgt gekennzeichnet:

Rot – Vollförderung Landkreis

Gelb – Förderquote Landkreis 80 %

Grün – Förderquote Landkreis 50 %

Auf Grundlage der Schätzkosten (vgl. Ziffer 4 des „Sonderprogramm“) wurde der finanzielle Investitionsbedarf des Landkreises für die einzelnen Kfz mit rund 2,754 Mio. Euro ermittelt (vgl. Tabelle unter Ziffer 7 „Sonderprogramm“).

Weiterhin enthält das Konzept Grundsätzliches zur effizienten Durchführung von Ausschreibungsverfahren, Folgekosten nach der Indienststellung von Fahrzeugen und zur Stationierung der Fahrzeuge.

Beschlussvorschlag:

a) Einsatzkontingente

Die vollständige Aufstellung von eigenen für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) notwendigen Einsatzkontingenten, einschließlich aller durch den Runderlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz umzusetzender Vorgaben, wird beschlossen.

b) Sonderprogramm Fahrzeugbeschaffung für den Katastrophenschutz

Das Sonderprogramm Fahrzeugbeschaffung für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der vorliegenden Fassung wird unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel über den zugrundeliegenden Planungszeitraum beschlossen.

Prietz



**Sonderprogramm Fahrzeug-
beschaffung für den
Katastrophenschutz im
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Fahrzeug-Fehlstellen	4
3. Unterstützungsoptionen	6
4. Kosten.....	6
5. Zeitlicher Umfang der Investitionen	8
6. Folgeherausforderungen.....	8
7. Entscheidungsvorschlag.....	9

1. Ausgangslage

Gemäß § 1 Abs. 1 NKatSG umfasst Katastrophenschutz die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen. Dazu trifft die untere Katastrophenschutzbehörde die für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (§ 5 NKatSG) und fördert und überwacht die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 NKatSG ermittelten Katastrophengefahren (§ 12 Abs. 1 S. 1 NKatSG).

Das niedersächsische Katastrophenschutzkonzept wurde mit dem Runderlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz aus dem Jahr 2017 im Wesentlichen neu aufgestellt und an aktuelle Erfordernisse angepasst. Mit den Änderungen zur Aufstellung ging insbesondere eine Vereinheitlichung einher, um vor allem bei überregionalen Einsätzen einen möglichst reibungslosen Einsatzverlauf zu erreichen.

Neben der Aufstellung von den Einsatzzügen Sanität und Betreuung sowie den Wasserrettungszügen gab es verschiedene Ergänzungseinheiten, die einzeln einsetzbar waren. Zwei Einsatzzüge Sanität und Betreuung konnten aber bereits zu Einsatzverbänden „Behandlungsplatz 50“ und „Betreuungsplatz 500“ zusammengeführt werden. Nach Inkrafttreten des Runderlasses übernahm der DRK-Kreisverband Bremervörde die Bildung eines Einsatzzuges für den Landkreis Rotenburg (Wümme), darüber hinaus waren verschiedene Ergänzungsgruppen aus vorhandenen Potenzialen aufgestellt worden. Zu dieser Zeit gab es weder eine Risikoanalyse für den Landkreis noch ausreichend Einsatzkräfte für die Aufstellung eines zweiten Einsatzzuges, sodass für die Bildung der Einsatzverbände eine Zusammenarbeit mit Nachbarlandkreisen angestrebt wurde. Bis zur Novellierung des Runderlasses im Jahr 2023 war es jedoch nicht geglückt, die Zusammenarbeit soweit voranzutreiben, dass einsatzfähige Verbände aufgestellt waren.

Mit der Novellierung des Runderlasses wurden verschiedene neue Teileinheiten definiert und zudem aufgrund von Erfahrungswerten aus Einsätzen die Einsatzverbände, jetzt Einsatzkontingente, neu strukturiert. Dies wurde zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Hilfsorganisationen zu evaluieren, welche Einheiten aus den vorhandenen Potenzialen gebildet werden können.

Zudem erfolgte durch stetig gewachsene Anforderungen im Bereich des Katastrophenschutzes sowie eine Sensibilisierung aufgrund verschiedener Einsatzlagen (z. B. Corona-Pandemie, Flüchtlingskrisen 2015 + 2022, auf den Klimawandel zurückzuführende Unwetterlagen) auch im Sachgebiet Katastrophenschutz eine Stellenmehrung, die es ermöglichte, lange nicht für dringend erforderlich angesehene bzw. aufgrund eingeschränkter zeitlicher Kapazitäten nicht mögliche Tätigkeitsfelder aufzuarbeiten. Im Zuge der eingeleiteten Risikoanalyse wurde festgestellt, dass aufgrund verschiedener Faktoren (u. a. ICE-Strecke und BAB 1 führen durch den LK, große Anzahl von

Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen) die Schwelle für die Notwendigkeit der Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 sehr niedrig ist.

2023 hat das Land Niedersachsen per Erlass (RdErl. d. MI v. 15. 11. 2023 – 36.2-14602/300 N13) verfügt, dass jede untere Katastrophenschutzbehörde Planungen zur Aufnahme von 1 % der eigenen Bevölkerung in Notunterkünften aufzustellen hat. Für den Betrieb ebendieser Notunterkünfte bedarf es Betreuungspersonals, sodass es konsequent ist, auch das Einsatzkontingent Betreuungsplatz 500 (BTP 500) aufzustellen. Nur für die Betreuung des durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzunehmenden 1 % (ca. 1.700 Personen) bräuchte es mindestens zwei weitere Einsatzkontingente BTP 500, die nach dem Solidarprinzip im Rahmen der Nachbarschafts- oder überörtlichen Hilfe aus anderen Landkreisen ergänzend angefordert werden müssen.

Bis auf zwei Verpflegungsgruppen, die der BTP 500 erfordert, sind die für die Bildung der Kontingente notwendigen Teileinheiten identisch, sodass der Nutzen des Kontingentes hier den Mehraufwand deutlich überwiegt

Erfreulicherweise ergab die Evaluation bei den Hilfsorganisationen, dass es der personelle Zuwachs bei den privaten Hilfsorganisationen im Landkreis zulässt, die für die Kontingente erforderlichen Teileinheiten komplett selbst aufzustellen.

Für eine Aufstellung allein aus Kräften des eigenen Landkreises spricht zudem, dass bei einem Einsatzfall nach „Aufnahmeerlass“ (s.o.) damit gerechnet werden kann, dass dann auch die Kooperations- bzw. Nachbarlandkreise vor dieser Herausforderung stünden, und somit ein aus Einheiten verschiedener Landkreise gebildetes Einsatzkontingent zeitgleich in mehreren Landkreisen tätig werden müsste.

Derartige Einsatzszenarien sind definitiv zeitkritisch; dies ist mit einem innerhalb des Landkreises gebildeten Einsatzkontingent besser umzusetzen.

2. Fahrzeug-Fehlstellen

Für die Bildung der jeweiligen Teileinheiten gibt der Gliederungserlass in der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) die Soll-Ausstattung mit Fahrzeugen und Gerät vor. Durch die Entscheidung zur Bildung der Einsatzkontingente ohne Beteiligung benachbarter Landkreise hat sich ein Fahrzeugbedarf ergeben, der durch die bei den privaten Trägern der Einheiten vorhandenen Kfz derzeit nicht vollständig gedeckt werden kann.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Auflistung der StAN-Stellen, auf denen aktuell kein Fahrzeug oder lediglich ein Platzhalter-Fahrzeug positioniert ist, das die Vorgaben des Erlasses nicht erfüllt. Bei Platzhalter-Fahrzeugen handelt sich um nicht erlasskonforme Fahrzeuge mit erheblichen Ausstattungsdifferenzen, die das Land für einen Übergangszeitraum akzeptiert, die aber den einsatztaktischen Wert der Einheit einschränken.

Aufgestellte Einheit	StAN-Stelle
1. Sanitäts- und Betreuungszug	
1. Zugtrupp	weiteres Führungsfahrzeug (<i>optional</i>)
2. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität (Platzhalter)
1. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung (abgängig)
1. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung
2. Sanitäts- und Betreuungszug	
2. Zugtrupp	Zugtruppkraftwagen
2. Zugtrupp	weiteres Führungsfahrzeug (<i>optional</i>)
3. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität
4. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität (Platzhalter)
2. Betreuungsgruppe	Gerätewagen Betreuung
2. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung (abgängig)
2. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung (Platzhalter)
Ergänzungseinheiten	
1. Psychosoziale Notfallversorgung	Mannschaftstransportwagen
1. Verpflegungsgruppe	Mannschaftstransportwagen Verpflegung
1. Logistik und Technik	Kombinationskraftwagen-Logistik
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik groß
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik klein
1. Logistik und Technik	Anhänger Logistik
1. Logistik und Technik	Anhänger Tank
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik 7,5 (<i>optional</i>)
1. Führungsgruppe	Führungskraftwagen
Wasserrettungsgruppe	
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (Platzhalter)
1. Strömungsrettungsstaffel	Gerätewagen Strömungsrettung (Platzhalter)

Insgesamt fehlen für die volle technische Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Rotenburg (Wümme) 20 Einsatzfahrzeuge oder Anhänger, von denen drei Stellen optional zu besetzen sind. Darüber hinaus sind die beiden MTW Betreuung aufgrund des Fahrzeugalters (Baujahr 1998 bzw. 2000) abgängig und sind zu ersetzen.

3. Unterstützungsoptionen

Gemäß § 31 Abs. 2, 3 NKatSG tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten, wobei die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen. Eine nähere Erläuterung, wie diese ausgestaltet sein muss, enthält das Gesetz nicht.

Da sich die Hilfsorganisationen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Stiftungsförderungen finanzieren, ist ein vollständiger Ausstattungsgrad allein durch Investitionen der Hilfsorganisationen nicht erreichbar.

Hinzu kommt, dass die privaten Träger für einzelne Einsatzfahrzeuge keinen Mehrwert über den Katastrophenschutz hinaus haben und insofern das Interesse an einer Eigenbeschaffung eher gering ist. Da die Fahrzeuge beispielsweise nicht für den Sanitätsdienst einsetzbar sind, besteht keine Möglichkeit der Refinanzierung. Insofern ist eine umfassende finanzielle Beteiligung des Landkreises zur Zielerreichung unumgänglich.

Um voll ausgestattete Einsatzkontingente sowie eine leistungsfähige Wasserrettungsgruppe im Landkreis zu erreichen, kommen folgende Unterstützungsoptionen in Betracht:

- a) Komplettfinanzierung und -beschaffung von Einsatzfahrzeugen
- b) Prozentuale Förderung der Fahrzeugbeschaffung
- c) Kombination aus a) und b)
- d) Das Land Niedersachsen beschafft Fahrzeuge. Es ist allerdings unklar, welche das sind, wann sie beschafft werden und ob man eines erhält.

4. Kosten

Ohne Berücksichtigung der optionalen Fahrzeuge ergeben sich für eine Vollausstattung der Fehlstellen voraussichtlich nachfolgende Kosten:

Aufgestellte Einheit	StAN-Stelle	geschätzte Kosten
1. Sanitäts- und Betreuungszug		
2. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
1. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung	100.000,00 €
1. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung	50.000,00 €
2. Sanitäts- und Betreuungszug		
2. Zugtrupp	Zugtruppkraftwagen	140.000,00 €
3. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
4. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	Gerätewagen Betreuung	300.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung	100.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung	50.000,00 €
Ergänzungseinheiten		
1. Psychosoziale Notfallversorgung	Mannschaftstransportwagen	40.000,00 €
1. Verpflegungsgruppe	Mannschaftstransportwagen Verpflegung	40.000,00 €
1. Logistik und Technik	Kombinationskraftwagen-Logistik	40.000,00 €
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik groß	300.000,00 €
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik klein	200.000,00 €
1. Logistik und Technik	Anhänger Logistik	40.000,00 €
1. Logistik und Technik	Anhänger Tank	12.000,00 €
1. Führungsgruppe	Führungskraftwagen	320.000,00 €
Wasserrettungsgruppe		
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung	140.000,00 €
1. Strömungsrettungsstaffel	Gerätewagen Strömungsrettung	180.000,00 €

2.952.000,00 €

5. Zeitlicher Umfang der Investitionen

Gemäß Nr. 3.4 des Gliederungserlasses ist die Erreichung der vollständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft zu betreiben. Aufgrund der erläuterten Neuauftellung des zweiten Sanitäts- und Betreuungszuges und der Entscheidung zur eigenständigen Bildung der Einsatzkontingente besteht aktuell ein entsprechend großer Ausbildungs- sowie der dargestellte Ausstattungsbedarf. Als Zielgröße zum Erreichen der vollständigen Einsatzbereitschaft der Kontingente wurde der 31.12.2030 definiert. Insofern könnte bei einer durchschnittlichen Beschaffungszeit von Ausschreibung bis Fahrzeugauslieferung von zwei Jahren der erforderliche Investitionsbedarf auf die Jahre 2026/27 bis 2030 (Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2025 bis 2028) verteilt werden.

6. Folgeherausforderungen

Um in der Zukunft über einen schlagkräftigen Katastrophenschutz zu verfügen, sollte auch das Thema der Fahrzeugunterbringungen durch den Landkreis nicht außer Acht gelassen werden.

Ähnlich wie bei den gemeindlichen Feuerwehren entsprechen die Unterstellmöglichkeiten bei den privaten Trägern maximal dem aktuellen Fahrzeugbestand. Hinzu kommen teilweise angekündigte Eigenbedarfe der Vermieter, Beschränkungen in den Bebauungsmöglichkeiten der Grundstücke und teils sehr provisorische Unterstellmöglichkeiten, die den erforderlichen Schutz der Einsatzfahrzeuge kaum bieten können. Auch hier lassen die begrenzten Einnahmen zumindest der kleineren Hilfsorganisationen Investitionen in neue und für die Fahrzeuge erforderliche größere Hallen nebst Grundstückserwerb kaum zu.

Als Option käme hier eine Investitionsförderung für die Errichtung von Stellplätzen, Schulungsräumen etc. ähnlich der Regelung zur Errichtung von Fahrzeugstellplätzen und Schulungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern nach der Verwaltungshandreichung zur Förderung des Löschwesens in Betracht.

In der Vergangenheit waren Anträge mit einer Förderung in Höhe von 40 % der Baukosten der auf den Katastrophenschutz entfallenden Flächen bewilligt worden. Einen Höchstbetrag für die Förderung gab es nicht. Auch hier gibt es bereits Signale seitens der DLRG, dass ein verbleibender Eigenanteil in Höhe von 60 % aus Eigenmitteln nicht finanzierbar wäre. Es bestünde grundsätzliche Bereitschaft, einen Eigenanteil in Form von Eigenleistungen zu erbringen, finanzielle Summen größeren Umfangs sind nahezu unmöglich.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, als Landkreis Katastrophenschutzzentren zu errichten, die von den Hilfsorganisationen gemeinsam genutzt werden. Hier könnten auch Lagerkapazitäten für vom Landkreis vorgehaltene Katastrophenschutzausstattung berücksichtigt werden. Stellplätze für Kfz der Kreisfeuerwehr oder des Gefahrgutzuges wären ebenfalls denkbar. Aufgrund der Verteilung der Hilfsorganisationen über den

Landkreis und erforderliche kurze Wege im Einsatzfall wären dezentrale Zentren im Landkreis anzustreben. Sollte diese Lösung befürwortet werden, wären Abstimmungsgespräche mit den verschiedenen am Katastrophenschutz beteiligten Hilfsorganisationen und der Kreisfeuerwehr erforderlich, um die Zentren bedarfsgerecht planen zu können. Auch etwaige Refinanzierungsoptionen über Mietzahlungen o. Ä. könnten hier sicher erörtert werden.

7. Entscheidungsvorschlag

Die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Führungsgruppe ergibt sich aus der Entscheidung, die Einsatzkontingente eigenständig im Landkreis zu bilden. Daher sollte der dafür notwendige Führungskraftwagen vollständig durch den Landkreis finanziert und beschafft werden.

Weiterhin sollten die Fahrzeuge, die über den Einsatz im Katastrophenschutz hinaus für den jeweiligen privaten Träger keinen Mehrwert haben, aber aufgrund der Vorgaben im Gliederungserlass erforderlich sind und ggf. bei einem überörtlichen Einsatz zum Tragen kommen, durch den Landkreis komplett finanziert und beschafft werden. Dies erscheint vor allem angemessen, da der Katastrophenschutz gesetzliche Aufgabe der Länder und im Rahmen des mehrstufigen Verwaltungsaufbaus auch der Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden ist. Bereits die für die Bekämpfung von Katastrophen eingesetzten Einsatzkräfte generieren sich aus den ehrenamtlich getragenen privaten Trägern, insofern scheint eine Forderung, Kfz, die keinen Mehrwert innerhalb der Organisation haben, durch die privaten Träger finanzieren zu lassen, unangebracht.

Fahrzeuge, die zwar einen Mehrwert für die Hilfsorganisationen haben, aber aufgrund spezieller Vorgaben im Gliederungserlass mit hohen Anschaffungskosten verbunden sind, sollten mit 80 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

Für die übrigen Fehlstellen sollte die Förderquote zum schnellen Erreichen der Einsatzfähigkeit mindestens 50 % der Anschaffungskosten betragen.

Für künftige Ersatzbeschaffungen wäre ggf. noch einmal ein Förderkonzept zu entwickeln.

Die jeweiligen Förderkategorien sind in der nachfolgenden Tabelle wie folgt gekennzeichnet:

Rot – Vollförderung LK

Gelb – Förderquote LK 80 %

Grün – Förderquote LK 50 %

Auf Grundlage der Schätzkosten aus Nr. 4 wurde der finanzielle Investitionsbedarf des Landkreises für die einzelnen Kfz ermittelt:

Aufgestellte Einheit	StAN-Stelle	Investitionsanteil LK
1. Sanitäts- und Betreuungszug		
2. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
1. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung	80.000,00 €
1. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung	25.000,00 €
2. Sanitäts- und Betreuungszug		
2. Zugtrupp	Zugtruppkraftwagen	112.000,00 €
3. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
4. Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität	300.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	Gerätewagen Betreuung	300.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	MTW Betreuung	80.000,00 €
2. Betreuungsgruppe	Anhänger Betreuung	25.000,00 €
Ergänzungseinheiten		
1. Psychosoziale Notfallversorgung	Mannschaftstransportwagen	20.000,00 €
1. Verpflegungsgruppe	Mannschaftstransportwagen Verpflegung	20.000,00 €
1. Logistik und Technik	Kombinationskraftwagen-Logistik	20.000,00 €
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik groß	300.000,00 €
1. Logistik und Technik	Gerätewagen Logistik klein	200.000,00 €
1. Logistik und Technik	Anhänger Logistik	20.000,00 €
1. Logistik und Technik	Anhänger Tank	12.000,00 €
1. Führungsgruppe	Führungskraftwagen	320.000,00 €
Wasserrettungsgruppe		
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung	140.000,00 €
1. Strömungsrettungsstaffel	Gerätewagen Strömungsrettung	180.000,00 €

2.754.000,00 €

Wenn die Beschaffung für die drei Gerätewagen Sanität gebündelt werden würde, könnte hier im Zuge einer Ausschreibung ggf. ein besserer Angebotspreis erzielt werden. Inwiefern eine gebündelte Beschaffung durch den Landkreis für teilfinanzierte Fahrzeuge möglich ist, wäre zu prüfen. Des Weiteren könnte sich das Investitionsvolumen reduzieren, wenn einzelne Kfz aus zentralen Landesbeschaffungen zugewiesen werden. Da das Land die Landkreise an seinen langfristigen Planungen aktuell nicht teilhaben lässt, wäre zunächst mit der o. g. Summe zu rechnen.

Neben den Beschaffungskosten wäre bei den vollfinanzierten Fahrzeugen noch eine Regelung hinsichtlich der Kostentragung für die laufenden Kosten zu treffen. Hierbei könnte man ähnlich zu den für den Bereich der Feuerwehr beschafften Rüstwagen verfahren. Dort gilt folgender Ansatz:

a) Der Landkreis als Eigentümer/Halter der Fahrzeuge trägt diejenigen Kosten, die nutzungsunabhängig bzw. durch herstellerseitige oder rechtliche Vorgaben wiederkehrend (Fristen für techn. Prüfungen, garantieabhängige Kontrollen, Reifentauschintervalle) zur Erhaltung der Verkehrs- bzw. Betriebssicherheit und der Ausgangsqualität des Fahrzeugs und seiner Ausrüstung erforderlich sind.

b) Die Nutzer tragen jeweils die nutzungsbedingten, variabel anfallenden Kosten, also weitgehend alle aus dem Betrieb heraus entstehenden Aufwendungen (Inspektionen/ Wartung einschließlich Teile, Betriebs- und Schmierstoffe) und die Reparatur sowie den Ersatz von im Einsatz- oder Übungsbetrieb beschädigter bzw. irreparabler Fahrzeug- bzw. Geräteteile (soweit nicht über KSA ersetzt).

Eine etwaige Abrechnung der Kosten unter b) über die geltende Verwaltungshandreichung zur Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln bliebe hiervon unberührt.

Vom Landkreis wurden in den vergangenen Jahren in die Förderung zur Anschaffung von Fahrzeugen der Hilfsorganisationen 18.367,75 Euro investiert. Gemessen an der Bedeutung ist hier eine Investition dringend angeraten, um einen leistungsfähigen Katastrophenschutz zu etablieren. Vor allem im Hinblick auf § 7 NKatSG ist fraglich, ob diese bisherige Förderung risikogerecht erfolgte.

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0799		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2024	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
05.12.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Sachverhalt:

Ein wesentlicher Teil der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben im deutschen Staatswesen geschieht unter Einbindung ehrenamtlicher Kräfte. Deren Interesse und Engagement unterstützt und ergänzt vor allem die Arbeit in den hauptamtlichen Strukturen der Verwaltung. Als tragende Säule ist das Ehrenamt anzutreffen in Kommunalvertretungen, in Sozial-/Jugenddiensten und der Flüchtlingsbetreuung, in den Freiwilligen Feuerwehren, im Sanitätsdienst mit den Hilfsorganisationen und im Katastrophenschutz, aber auch in der Naturschutz- und Jagdverwaltung. Weitere Bereiche ohne ausdrückliche Erwähnung treten hinzu.

Die Arbeit des Ehrenamtes wird ausdrücklich und anerkanntermaßen ohne konkrete Gegenleistung, sondern freiwillig, und aus innerem Antrieb heraus erbracht.

Dennoch muss Erwähnung finden, dass ehrenamtliches Engagement nicht nur (mehr oder weniger) viel Freizeit bindet, ständige Ansprechbarkeit mit sich bringt und zunehmend komplexer wird, insbesondere wenn es darum geht, administrative Dokumentations- und Meldepflichten zu erfüllen und sich mit moderner Informationstechnik oder fachspezifischer Software auseinander zu setzen. Sondern viele ehrenamtlich Tätige tragen in ihren „Ämtern“ auch eine große Verantwortung für die Ergebnisse und das Gelingen der Aufgaben, müssen flexibel agieren, Wegstrecken zurücklegen, Besprechungstermine wahrnehmen oder Veranstaltungen mit organisieren.

Angesichts dieses Portfolio an Aufgaben und Aufwendungen in der Ausübung des Ehrenamtes lässt sich leicht erkennen, wie wertvoll ehrenamtliches Engagement letztlich ist und welchen Stellenwert es für unser gesamtes Gemeinwesen hat. Der Trend, bei einer zunehmenden Zahl von Tätigkeiten auf das Ehrenamt zu setzen, bedingt, auch immer wieder Ehrenamtliche für derlei Aufgaben gewinnen oder bereits ehrenamtlich Tätige halten zu können. Dies ist ohne zusätzliche staatliche Anreize kaum denkbar, was inzwischen auch allgemein erkannt ist.

Der Landkreis gewährt den Ehrenamtlichen innerhalb seines Aufgabenspektrums Aufwandsentschädigungen sowie Fahrtkostenerstattungen und Auslagenersatz nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die in den vergangenen Jahren regelmäßig ergänzt und angepasst wurde.

Auslöser für eine umfassende Neukonzeption der Satzung waren nun umfangreiche neue Aufgabenstellungen im Bereich des Katastrophenschutzes (nachfolgend ausgeführt) sowie zusätzliche Aufgaben im Bereich der Kreisfeuerwehr (Übertragung von Elementen der Ausbildung auf Kreisebene, Stärkung der Stellvertreter in arbeitsintensiven Bereichen).

Im Katastrophenschutz stellt der Landkreis aktuell eine nach dem Gesetz geforderte Technische Einsatzleitung auf, die den Katastrophenschutzstab operativ-taktisch unterstützen soll.

Außerdem reglementiert der Runderlass des Landes zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz landeseinheitlich, welche Einheiten auf Kreisebene aufzustellen sind (insbes. Sanitäts- u. Betreuungszug, Wasserrettungsgruppe) und wie die einzelnen Einheiten auszustatten sind, ergänzt durch die sich aus der Risikoanalyse des Landkreises ergebenden Einheiten.

Weiterhin machen der sogenannte Aufnahmeerlass des Landes bzw. die anstehenden Rahmenempfehlungen zur Ausgestaltung von Szenarien zur massenhaften Aufnahme und Betreuung von Evakuierten unter anderem die Bildung von Einsatzkontingenten für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg erforderlich. Diese sind auch personell konzeptionell vorzuplanen. Es entstehen somit Verbandsstrukturen, die weitgehend auf die Berücksichtigung von ehrenamtlichen Kräften (insb. örtliche Hilfsorganisationen) fußen und deren Einsatzkräfte hierarchisch geführt werden. Die dafür nötigen Personen in Führungsfunktion (vgl. Auflistung unter § 3 Absatz 1 des Satzungsentwurfs) sowie die Funktionsträger im medizinischen bzw. Sanitätsbereich (vgl. unter § 3 Absatz 2 des Satzungsentwurfs) sind gezielt auszubilden und tragen Verantwortung für alle ihnen übertragenen Aufgaben, so dass sie dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten sollen. Die Satzung muss um all diese größtenteils neu eingeführten Funktionen erweitert werden.

In diesem Zuge wurde auch eine Änderung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Frühen Hilfen des Jugendamtes vorgenommen. Zum einen führt der Landkreis keine eigenen Ferienfreizeiten mehr durch, zum anderen soll die Abrechnung von Willkommensbesuchen bei Eltern mit Neugeborenen nicht mehr spitz abgerechnet werden. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand sowohl bei den Ehrenamtlichen als auch im Jugendamt. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten in der Folge der Änderung im Verhältnis zur Spitzabrechnung eine gleiche Entschädigung.

Eine Entschädigung erhält sodann auch der Stellvertreter des Kreisjägermeisters.

In der bisher geltenden Satzung wurden alle Funktionsträger, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, mehr oder weniger undifferenziert und fortlaufend hintereinander in einem Paragraphen gelistet. Dieses System soll nun ersetzt werden durch eine gegliederte Struktur, die die jeweiligen Tätigkeitsbereiche trennt.

Gliederung der Satzung

- § 1 – Allg. Regelungen
- § 2 – Regelungen Kreisfeuerwehr
- § 3 – Regelungen Katastrophenschutz
- § 4 – Regelungen Rettungsdienst
- § 5 – Regelungen sonstige Funktionsträger.

Bemessung / Höhe der Aufwandsentschädigungen

Die Ausgangsüberlegung für die Bemessung der neu in die Liste aufgenommenen Aufwandsentschädigungen geht für die Bereiche der §§ 2 – 4 dahin,

- alle Funktionsträger „vergleichbar“ (ausgewogen) zu entschädigen, unabhängig von welcher Einheit/ Organisation sie entsendet werden,
- die wahrgenommene Funktion zu entschädigen (nicht den möglichen Einsatzzweck),
- den realitätsnah ermittelten Aufwand an Stunden zur Ausübung der Tätigkeit zu berücksichtigen,
- die Verantwortung, die das jeweilige Amt oder Funktion mit sich bringt, zu berücksichtigen und
- die dafür erforderliche Qualifikation/ Vorausbildung einzubeziehen.

Daraus ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, dass bereits gelistete Funktionen ebenfalls an diesen Kriterien gemessen und neu betrachtet wurden. Die Ergebnisse der Gespräche sind in diesem Sinne in die neu definierten Entschädigungssätze eingeflossen.

Weitere Änderungen im Vergleich zur aktuell geltenden Satzung:

- Anpassung u. Überprüfung der Sätze alle 3 Jahre anhand Verbraucherpreisindex > neu in § 1 Abs. 6
- Kürzung der AE bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen > neu in § 1 Abs. 5
- Redaktionelle Änderungen mit klarstellenden Formulierungen bzw. Anpassung von Funktionsbezeichnungen (Einheitlichkeit im Sprachgebrauch)

Monetäre Auswirkungen der Änderung / Anpassung:

Monatliche Mehrkosten für festgelegte Aufwandsentschädigungen: rund 5.000,00 € in Bereichen Kreisfeuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst.

(Diese Summe kann über die Zeit aufgrund von Mehrfachfunktionen oder (vorübergehend) unbesetzten Funktionen variieren.)

Daneben entstehen für die Aufwandsentschädigung des Kreisjägermeisters und dessen Stellvertreters monatliche Mehrkosten in Höhe von 375,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Prietz

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten je Veranstaltung erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach den §§ 2 bis 5, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger/innen für den Landkreis tätig werden.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

(4) Im Falle der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges erhalten die aufgeführten Einsatzkräfte und ehrenamtlich Tätigen, die nicht nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung entschädigt werden, eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

(5) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen innerhalb des gleichen Tätigkeitsfeldes (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1) werden die jeweils geringeren Beträge um 40 % gekürzt.

§ 2

Regelungen für Funktionsträger/-innen der Kreisfeuerwehr

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausschlages erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister/-in	1.100 €
1.2	Stellvertretende Kreisbrandmeisterin/stellvertretender Kreisbrandmeister	264 €
1.3	Abschnittsleiter/-in gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG	605 €
1.4	Stellvertretende Abschnittsleiterin/stellvertretender Abschnittsleiter gemäß § 21 Abs. 2 S. 4 NBrandSchG	235 €
1.5	Kreisjugendfeuerwehrwart/-in	300 €
1.6	stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/-in	165 €
1.7	Kreissicherheitsbeauftragte/-r	100 €
1.8	Kreisausbildungsleiter/-in für die Feuerwehr	300 €
1.9	stv. Kreisausbildungsleiter/-in für die Feuerwehr	200 €
1.10	Leiter/-in Umweltschutz- und Gefahrgutzug	235 €
1.11	stv. Leiter/-in Umweltschutz- und Gefahrgutzug	165 €
1.12	Zugführer/-in Versorgungszug	100 €

1.13	Frauensprecherin Kreisfeuerwehr	100 €
1.14	Fachberater/-in Gefahrgut	100 €
1.15	Kreisadministrator/-in FeuerON	165 €
1.16	Kreispressesprecher/-in	165 €
1.17	Stv. Kreispressesprecher/-in	165 €
1.18	Leiter/-in Drohnengruppe	235 €
1.19	Stv. Leiter/-in Drohnengruppe	165 €

- (2) Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten in folgender Höhe:
- ehrenamtliche Feuerwehrkreisausbilder/-innen 11,50 €
 - ehrenamtliche Feuerwehrfahrlehrer/-innen 20,00 €
 - ehrenamtliche Besetzung des Gerätewagen Atemschutz im Einsatzfall außerhalb der Dienstzeiten der FTZ 11,50 €

(3) Alle drei Jahre erfolgt eine Betrachtung und ggf. Neuberechnung der Sätze der Aufwandsentschädigung anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

§ 3

Regelungen für Funktionsträger/-innen des Katastrophenschutzes

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstaufschlags erhalten in folgender Höhe:

2.1	Leiter/-in TEL	495 €
2.2	Stv. Leiter/-in TEL	235 €
2.3	Leiter/-in S6 innerhalb der TEL (Leiter/-in IuK)	165 €
2.4	Verbandsführer/-in BHP 50	495 €
2.5	Verbandsführer/-in BTP 500	495 €
2.6	Stellv. Verbandsführer/-in (zweite Besetzung)	235 €
2.7	Verbandsführer/-in Führungsgruppe	100 €
2.8	Zugführer/-in Sanitäts- und Betreuungszug	165 €
2.9	Zugtruppführer/-in (stv. Zugführer/-in)	100 €
2.10	Zugführer/-in Wasserrettung	165 €
2.11	Zugtruppführer/-in Wasserrettung	100 €

(2) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einsatzkräfte erhalten für Einsätze im Rahmen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes folgende Aufwandsentschädigungen je angefangene Stunde:

- Ärztin/Arzt 50,00 €
- Rettungssanitäter/-in 23,00 €
- Führungshilfspersonal Führungsgruppe (Zugführer/-innen, Gruppenführer/-innen) 12,00 €
- Fachdiensthelfer/-in (z. B. Sanität, Betreuung, Logistik und Technik) 10,00 €
- Führungsassistentinnen/Führungsassistenten TEL (SGL) 15,00 €
- Mitglieder der Technischen Einsatzleitung, die nicht in Abs. 1 gelistet sind 10,00 €

(3) Der/die in der Führungsgruppe tätige medizinische Leiter/-in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Einsatzstunde.

(4) Ausschlaggebend für die Entschädigungshöhe ist die jeweilige im Einsatz besetzte Position. Zudem ist die Erstattung auf die in der jeweiligen Stärke- und

Ausstattungsachweisung festgelegte Personalstärke nach Gliederungserlass begrenzt. In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Alle drei Jahre erfolgt eine Betrachtung und ggf. Neuberechnung der Sätze der Aufwandsentschädigung anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

§ 4

Regelungen für Funktionsträger/innen des Rettungsdienstes/erweiterten Rettungsdienstes

(1) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärztinnen/Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält die Leitende Notärztin/der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird eine Leitende Notärztin/ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als zusätzliche Notärztin/zusätzlicher Notarzt tätig, erhält sie/er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

(2) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiterinnen und organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,20 € pro Dienstplanstunde.

(3) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,00 €.

(4) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG'en) erhalten im Einsatzfall je angefangene Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 23,00 €. Die Mitglieder der DRK-Kreisbereitschaft erhalten je angefangene Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

(5) Werden gemäß § 7 Abs. 5 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz zur Bewältigung von Großschadensereignissen ergänzend Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes eingesetzt, so gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Regelungen für sonstige Funktionsträger/innen des Landkreises

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstauffalls erhalten in folgender Höhe:

3.1	Naturschutzbeauftragte/-r für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
3.2	Landschaftswart/-in für ein Schutzgebiet	80 €
3.3	Landschaftswart/-in für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €
4.1	Leiter/-in Medienzentrum Bremervörde	220 €
4.2	Leiter/-in Medienzentrum Rotenburg	220 €
5.1	Kreisjägermeister/-in	700 €
5.2	Vertreter/-in des/der Kreisjägermeisters/Kreisjägermeisterin	200 €
6.	Beauftragte/-r zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €
7.	Integrationsbeauftragte/-r	330 €

8. Brandschutzbeauftragte/-r der Kreisverwaltung 200 €
- (2) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 1 Ziff. 9 Vollzugsbeamtenverordnung bestellten Vollzugsbeamtinnen und -beamten für die Unterbringung von psychisch Kranken erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:
- für die erste Einsatzstunde 35,00 €/Stunde
 - für jede weitere angefangene halbe Stunde 12,00 €/Stunde
- (3) Für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Personen zur Begleitung der freiwilligen Ausreise von ausreisepflichtigen ausländischen Personen beträgt die Aufwandsentschädigung
- von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 15,00 €/Stunde
 - von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 20,00 €/Stunde
- (4) Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten ehrenamtlichen Sprachmittler/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Stunde in Höhe von 15 Euro.
- (5) Ehrenamtliche, die Willkommensbesuche bei Eltern von Neugeborenen durchführen, erhalten pro Besuch eine Aufwandsentschädigung von 5 €.
- (5) Die/Der Koordinator/-in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.
- (6) Eine jährliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten und Verdienstaufschlag erhalten in folgender Höhe
- a) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates: 250 € / Jahr
 - b) Die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende: 150 € / Jahr
 - c) Die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende: 150 € / Jahr
 - d) Jedes ordentliche Mitglied: 75 € / Jahr
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Jahresentschädigung nicht zu erstatten. Das nachrückende Mitglied erhält die für das Jahr noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 21.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0818 Status: öffentlich Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.11.2024	Ausschuss für Sport und Kultur	13	0	0
05.12.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verwaltungshandreichung Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

Sachverhalt:

Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der Anträge zu reduzieren, um eine ausgewogenere Verteilung der Zuwendungen zu erreichen. Dafür sollte die Anzahl der Anträge pro Antragssteller und Jahr auf nur einen Antrag beschränkt werden.

Die Lesefassung ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungshandreichung Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege wird zum 01. Januar 2025 wie folgt geändert:

Im Abschnitt 2 Investitionsmaßnahmen wird der Unterpunkt 2.6 eingefügt.

2.6 *Pro Antragssteller und Jahr ist nur ein Antrag zulässig.*

Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege im Kreisgebiet.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.
- 1.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, sofern nicht darüber hinaus ausdrücklich Eigenleistungen anerkannt sind. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 1.4 Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.
- 1.5 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Investitionsmaßnahmen

- 2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 10.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- 2.2 Eigenleistungen werden mit 15 € pro Stunde und Person als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.
- 2.3 Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 300.000 €.
- 2.4 Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt je angefangene 5.000 € Förderung fünf Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre.
- 2.6 Pro Antragsteller und Jahr ist nur ein Antrag zulässig.

3. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

- 3.1 Für kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung beträgt die Förderung in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.2 Für überregionale Turniere und Meisterschaften außerhalb des laufenden Spielbetriebs, die auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) stattfinden, können pauschal bis zu 250 €, ab Bundesebene bis zu 500 € gewährt werden.

4. Institutionelle Förderungen

- 4.1 Über neue institutionelle Förderungen des laufenden Betriebs einer Einrichtung entscheidet der Kreistag.
- 4.2 Im Sportbereich erfolgt diese Förderung ausschließlich durch einen jährlichen Zuschuss für Übungsleiter gegenüber dem Kreissportbund.

Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0816 Status: öffentlich Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.11.2024	Ausschuss für Sport und Kultur	13	0	0
05.12.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der Anträge zu reduzieren, um eine noch ausgewogenere Verteilung der Zuwendungen zu erreichen. Dafür sollte die Anzahl der Anträge je Kommune auf höchstens eine Maßnahme innerhalb von drei Haushaltsjahren beschränkt werden.

Die Lesefassung ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungshandreichung Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zum 01. Januar 2025 wie folgt geändert:

Im Abschnitt 4 Antragsberechtigung wird folgender Satz angepasst:

Es kann je Kommune höchstens eine Maßnahme innerhalb von drei Haushaltsjahren gefördert werden.

Prietz

Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Vorbemerkung

Die Förderrichtlinie zielt darauf ab, der Bevölkerung moderne Schwimmbäder zur Verfügung zu stellen und umfangreiche Möglichkeiten zu bieten, Schwimmen zu erlernen, Schwimmunterricht als Teil des Sportunterrichts in die Lehrpläne zu integrieren und den Schwimmsport im Landkreis weiterzuentwickeln. Hierzu erfolgt eine finanzielle Förderung von Investitionen in Hallen- und Freibädern.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind Investitionen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie grundlegende Modernisierungen) mit einer Investitionssumme von mindestens 100.000 EUR. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sowie Bewirtschaftungskosten.

Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Über die Förderung wird im Einzelfall vom Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport und Kultur entschieden. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.

3. Fördersatz

Die Förderung beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 250.000 EUR. Die Förderung kann mit Fördermitteln anderer Stellen kombiniert werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Andernfalls sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus vermindert werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Maßnahme den festgesetzten Kostenrahmen für den Zweck, erhöht sich die Zuwendung nicht. Mehrkosten sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Kosten, so wird die Kreiszuwendung anteilig reduziert. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und deren öffentliche Unternehmen sowie die Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein. Es kann je Kommune höchstens eine Maßnahme innerhalb von drei Haushaltsjahren gefördert werden.

5. Zuwendungsvoraussetzung

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Sturm-, Brand- und Hochwasserschäden). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen

gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt auch für die erforderlichen Arbeiten bis zur/für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten oder ähnlichem.

6. Auswahlkriterien der geförderten Maßnahmen

Sollten im Haushaltsjahr die Anträge auf Förderung die bereitgestellten Mittel übersteigen, entscheidet der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport und Kultur über die Reihenfolge der Maßnahmen und berücksichtigt dabei u.a. die Dringlichkeit der Maßnahme sowie die Bedeutung für den Schul-, Vereins- und Leistungssport.

7. Antragsfrist

Erster Stichtag für die Einrichtung von Anträgen ist der 31.03.2019 (Haushaltsmittel 2019). Ab dem 15.08.2019 (Haushaltsmittel 2020) ist der jährliche Stichtag der 15. August.

8. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die Verwaltungshandreichungen 5.3. Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege sowie 5.1. Allgemeines entsprechend.

Beschlussvorlage Straßenverkehrsamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0822		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	0	0
21.11.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Taxentarif; Erhöhung der Beförderungsentgelte zum 01.02.2025; Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

I. Vorbemerkung

Der Landkreis Rotenburg (W.) hat die Entgelte für Beförderungen in Taxen mit Entscheidung des Kreistags in seiner Sitzung am 23.06.2022 mit Wirkung zum 15.08.2022 zuletzt neu festgesetzt. Anlass der Erhöhung war die Kostenentwicklung seit der vorherigen Tarifierung.

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe (GVN) hat mit Schreiben vom 31.03.2023 den folgenden Tarifvorschlag unterbreitet:

Grundpreis	8,00 € (einschließlich 800 Meter Beförderungsstrecke oder 208 Sekunden Wartezeit)
Fahrpreis	0,10 € je 34,48 Meter (= 2,90 € pro Kilometer)
Wartezeit	0,10 € je 8 Sekunden (= 45,00 € pro Stunde)
Zuschlag Großraumtaxi	10,00 €
Zuschlag Rollstuhlfahrzeug	18,00 €
Fehltag	8,00 €

Im Vergleich dazu lautet der aktuelle Tarif:

Grundpreis	6,30 € (einschließlich 800 Meter Beförderungsstrecke oder 208 Sekunden Wartezeit)
Fahrpreis	0,10 € je 38,46 Meter (= 2,60 € pro Kilometer)

Wartezeit	0,10 € je 10 Sekunden (= 36,00 € pro Stunde)
Zuschlag Großraum/ Rollstuhl	7,00 €
Fehlturn	6,30 €

Der GVN begründet seinen Tarifvorschlag insbesondere mit der regelmäßigen Erhöhung des Mindestlohns und der allgemeinen Kostensteigerung. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die in der Tarifanalyse aus 2022 ermittelte Kostensteigerung nicht vollständig umgesetzt wurde. Der Tarifvorschlag ist als Anlage 1 der Vorlage beigelegt.

Der Landkreis Rotenburg (W.) bildet seit vielen Jahren mit seinen Nachbarn aus den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Verden und Stade eine Tarifgemeinschaft mit einem einheitlichen Tarif. Diese soll auch nach Möglichkeit bestehen bleiben. In den genannten Landkreisen liegen inhaltlich gleiche Anträge vor.

II. Derzeitiger Verfahrensstand

Die Tarifgemeinschaft hat diese Tarifierhebung bisher nicht umgesetzt, da zunächst eine Umfrage bei allen Taxiunternehmen der Tarifgemeinschaft vorgenommen wurde, um eine generelle Einschätzung zur Tarifierhebung zu erhalten und die Auswirkungen, der im August 2022 in Kraft getretenen Tarifierhebung beurteilen zu können.

Ergebnis der Befragung war ein sehr unterschiedliches Bild bezüglich einer Erhöhung der Beförderungsentgelte. Es wurde daher klärend bei der Firma Linne + Krause eine Tarifierhebung zur Wirtschaftlichkeit der Entgelte im Taxigewerbe in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten liegt nunmehr vor.

Der Gutachter empfiehlt in der Tarifierhebung den folgenden Tarif:

Grundpreis	6,70 € (einschließlich 800 Meter Beförderungsstrecke oder 212,21 Sekunden Wartezeit)
Fahrpreis	0,10 € je 35,71 Meter (= 2,80 € pro Kilometer)
Wartezeit	0,10 € je 9,47 Sekunden (= 38,00 € pro Stunde)
Zuschlag Großraum / Rollstuhl	7,50 €
Fehlturn	6,70 €

Die Tarifierhebung ist als Anlage 2 der Vorlage beigelegt.

In der Tarifierhebung zum 15.08.2022 wurde auf Wunsch der Unternehmer erstmalig ein Rollstuhlzuschlag als eigenständiger Tarif eingeführt.

Da die Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern zumeist von Mietwagen auf Basis von Sondervereinbarungen durchgeführt wird, sind die Entgelte auch heute nur selten in der Taxitarifierhebung geregelt. Lediglich zehn niedersächsische Landkreise kennen einen Rollstuhlzuschlag, der zwischen 5,00 € im Landkreis Nienburg und 10,00 € (u. a. im Landkreis Diepholz) schwankt.

Die Einführung dieses Tarifbestandteils wurde von den Betroffenen, den Sozialverbänden und auch dem Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Rotenburg (W.) nachdrücklich kritisiert und als Diskriminierung Behinderter angesehen und in allen fünf Landkreisen der Tarifgemeinschaft auch politisch kontrovers diskutiert.

Auf der anderen Seite wurde von den Taxiunternehmen, die über entsprechende Fahrzeuge verfügen, vorgetragen, dass die Beförderung sehr zeit- und kostenintensiv sei. Der Zuschlag und seine stetigen Steigerungen wären daher berechtigt und auch erforderlich, da nur hierdurch eine weitere Anschaffung geeigneter Fahrzeuge vorangetrieben werden könne.

In der aktuellen Tarifanpassung ist daher auch abzuwägen, ob der Rollstuhlzuschlag weiterhin bestehen bleiben soll.

Nach Erhalt der Tarifanalyse hat die Kreisverwaltung den kreisansässigen Taxiunternehmen Gelegenheit gegeben zu der Tarifanalyse und einer möglichen Abschaffung des Rollstuhlzuschlages Stellung zu nehmen und das vorgeschriebene förmliche Anhörungsverfahren durchgeführt.

Ebenfalls erfolgte die weitere Abstimmung mit den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Verden und Stade.

III. Auswertung des Anhörungsverfahrens und Bewertung des Tarifvorschlages aus Sicht der Kreisverwaltung

Eine Erhöhung des Taxentarifes ist aufgrund der aktuellen Entwicklung der Kosten im Taxengewerbe und des aktuellen Inflationsschubs erforderlich. Andernfalls droht vielen Taxenunternehmen voraussichtlich der wirtschaftliche Ruin. Auf eine entsprechende Tarifierhöhung dürfte insoweit auch ein rechtlicher Anspruch gegenüber dem Landkreis bestehen.

Die vom Gutachter vorgeschlagene Tarifanpassung ist nach Einschätzung der Kreisverwaltung angemessen. Daher wurde im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, dass die Kreisverwaltung beabsichtigt dem Kreistag und seinen Gremien vorzuschlagen, dass die Tarifanalyse des Gutachters umgesetzt wird und der Rollstuhlzuschlag abgeschafft wird.

Das Anhörungsverfahren sowie die Abstimmung innerhalb der bestehenden Tarifgemeinschaft mit den Verwaltungen der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Verden und Stade konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Die beabsichtigte Tarifanpassung wird von fast allen Taxiunternehmen des Landkreises Rotenburg (W.) im Grundsatz mitgetragen. Lediglich ein Unternehmer befürchtet hierdurch weiter zurückgehende Fahraufträge. Drei der befragten achtzehn Taxiunternehmen haben sich für eine größere Erhöhung ausgesprochen, ein Unternehmer stellt klar, dass die Erhöhung nur befürwortet wird, um eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den Krankenkassen zu erhalten, die übrigen 11 äußerten sich nicht. Eine Abschaffung des Rollstuhlzuschlages wird erwartungsgemäß von keinem Unternehmen befürwortet. Sie begründen dies mit dem deutlich höheren Aufwand für die Fahrten, den hohen Anschaffungskosten für die speziellen Fahrzeuge und die geringe Möglichkeit, diese Fahrzeuge alternativ einzusetzen, da die Fahrzeuge für Fahrgäste ohne Einschränkungen wenig attraktiv seien.

Seitens der übrigen Unternehmen und angehörtten Stellen (kreisangehörige Kommunen, Vertreter der Krankenkassen, IHK, Gewerbeaufsichtsamt, Verdi) wurde der von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Umsetzung der Tarifanalyse und Abschaffung des Rollstuhlzuschlages entweder aktiv oder durch Verzicht auf eine eigene Stellungnahme zugestimmt. Zwei Kommunen betrachten den Wegfall des Zuschlages differenziert, indem sie den Wegfall eines Sondertarifes für bestimmte Rollstuhlfahrende zwar begrüßen, aber gleichzeitig befürchten, es könne zu einer Angebotsverschlechterung kommen. Seitens des GVN ist keine Stellungnahme auf die Anhörung eingegangen.

Von Seiten des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) wurde darauf hingewiesen, dass zwischen der öffentlichen Bekanntmachung der Taxenordnung und deren Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen sollte, damit die dort erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen werden können. Ferner wurde gebeten die Erhöhung möglichst nicht im Dezember oder Januar vorzunehmen, da hier der saisonale Arbeitsanfall sehr hoch sei.

Seitens des Behindertenbeauftragten des Landkreises wird ausdrücklich die Abschaffung des Rollstuhlzuschlages gefordert. Die Kreisverwaltung geht auf Basis der bisherigen Rückmeldungen auch davon aus, dass der erarbeitete Tarifvorschlag des Gutachtens ebenfalls von den politischen Gremien der übrigen Landkreise mitgetragen werden dürfte und der Rollstuhlzuschlag entweder einheitlich oder überwiegend abgeschafft werden wird.

Aufgrund der nachgewiesenen wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Erhöhung der Beförderungsentgelte und der Tatsache, dass die vorgeschlagene Erhöhung auch in den benachbarten Landkreisen Cuxhaven, Verden, Stade und Osterholz voraussichtlich in Kürze im skizzierten Umfang erfolgen wird, schlägt die Kreisverwaltung vor, zum 01.02.2025 auch im Landkreis Rotenburg (W.) die Entgelte für Beförderungen in Taxen auf das vom Tarifgutachten empfohlene Niveau anzuheben:

Die Taxenverordnung sollte deshalb entsprechend der Anlage 3 angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) wird beschlossen.

(Prietz)

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) vom 02.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 15 vom 15.08.2006), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 27.06.2022 (bekanntgemacht im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2022 auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter der Adresse: www.lk-row.de) wird wie folgt geändert:

Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Beförderungsentgelte

1. Der **Grundpreis** für jede Fahrt beträgt **6,70 Euro**
In diesem Preis ist eine **Beförderungsstrecke** von **800 Metern** oder eine **Wartezeit** von **212,21 Sekunden** enthalten.
2. Das Entgelt für die **Fahrleistung** je **35,71 Meter** gefahrene **Wegstrecke** beträgt **0,10 Euro** (2,80 Euro/km)
3. Für eine vom Besteller verursachte **Leerfahrt** beträgt das Entgelt **6,70 Euro**.
4. Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem **Großraumtaxi** beträgt **7,50 Euro**, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
5. – entfällt -

§ 7

Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrtauftrag begründet sind, wird je **9,47 Sekunden** ein Entgelt in Höhe von **0,10 Euro** (=38 Euro/ Stunde) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **01.02.2025** in Kraft.
Rotenburg (W.), 19.12.2024

(Prietz)

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: <u>13</u>		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0848		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.12.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
05.12.2024	Kreisausschuss			
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 und Stellenplan 2025

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2025 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltsplan 2025 für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes, eine aktuelle Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen sowie der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft sind als Anlage beigefügt und im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan 2025 und dem Stellenplan 2025 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Prietz

Haushaltssatzung

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	424.083.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	450.778.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	416.870.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	428.513.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.632.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.016.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.384.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	472.887.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	488.329.800 Euro

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.962.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.962.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.257.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.621.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.100.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.257.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.721.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 37.384.600 Euro festgesetzt. Für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.073.500 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind ab einer Gesamtsumme ab 50.000 Euro im Haushaltsplan einzeln darzustellen.

Rotenburg (Wümme), 19. Dezember 2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz
(Landrat)

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 14.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0835
		Status: öffentlich
		Datum: 06.12.2024
Termin	Beratungsfolge:	
21.11.2024	Kreisausschuss	
19.12.2024	Kreistag	

Bezeichnung:

Weitere Haushaltsüberschreitung des Jugendamtes;
hier: Unterrichtung über eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG

Sachverhalt:

Die Analyse im Halbjahrescontrolling und die Hochrechnung der Halbjahresbeträge im Teilergebnishaushalt 5 des Jugendamtes hatte bereits im Sommer des Jahres einen Fehlbetrag ergeben. Bereits am 19.09.2024 hat der Kreisausschuss mit Beschluss eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung von 2,86 Mio. € bewilligt.

Diese hat mehrere Produkte des Teilergebnishaushaltes betroffen, insbesondere waren mit 2 Mio. € das Produkt 36.3.03 (Hilfe zur Erziehung) sowie mit 0,4 Mio. € das Produkt 36.3.05 (Eingliederungshilfen) betroffen.

Nach erneuter Quartalsanalyse im Oktober wurde festgestellt, dass auch die bereitgestellte Summe für diese beiden Produkte nicht bis Jahresende ausreichen wird. Es wird ein weiterer Betrag von 3 Mio. € benötigt.

Die zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen resultieren aus der weiter anhaltenden Kostensteigerung in der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche weisen immer komplexere Problemlagen auf, die nur mit immer individueller zugeschnittenen Angeboten aufgefangen werden können. Einrichtungen/Träger sind schwer zu finden und kostenintensiv. Beantragte Neuverhandlungen von Leistungsanbietern zu den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (auch durch externe örtliche Jugendhilfeträger verhandelt) führen weiter zu höheren Kostensätzen, insbesondere resultierend aus den gestiegenen Personal-, Betriebs- und Investitionsfolgekosten. Zudem wurde ein durch Fachkräftemangel entstandener Buchungsrückstau nach nun Stellenbesetzung aufgearbeitet. Dieser war aus der aktuell im Zuge des Controllings genutzten Fachsoftware nicht auszulesen. Aktuell erfolgt für das gesamte Jugendamt ein Softwarewechsel.

Mit der Entscheidung über die überplanmäßige Auszahlung konnte nicht bis zur Sitzung des Kreisausschusses am 21.11.2024 gewartet werden, um die laufenden Zahlungsverpflichtungen des Jugendamtes an Dritte weiter bedienen zu können.

Es wurde deshalb am 11.11.2024 folgende Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG getroffen:

Den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von insgesamt 3 Mio. € im Teilhaushalt 5 (Jugendamt) wird zugestimmt. Diese teilen sich mit 1.900.000,- € auf Produkt 36.3.03 (Hilfe zur Erziehung), Zeile 18 (Transferaufwendungen) sowie 1.100.000,- € auf Produkt 36.3.05 (Eingliederungshilfen), Zeile 18 (Transferaufwendungen) auf.

Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser und KHG-Umlage), Zeile 18 (Transferaufwendungen) in Höhe von 2.700.000,- € sowie aus dem Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung und –service), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement), Zeile 15 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) in Höhe von 300.000,- €.

Prietz

Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 14.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0849
		Status: öffentlich
		Datum: 06.12.2024
Termin	Beratungsfolge:	
04.12.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	
05.12.2024	Kreisausschuss	
19.12.2024	Kreistag	

Bezeichnung:

Unterrichtung über eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG

Sachverhalt:

Folgenden außerplanmäßigen Auszahlungen ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG zugestimmt worden:

Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.7.02 (Rettungsdienst) für die Einführung der Telenotfallmedizin, 154.000,00 €.

Bei der Telenotfallmedizin handelt es sich um ein niedersachsenweit einheitliches System, bei dem nach vollständiger Einführung Telenotfallmediziner in einigen Telenotfallmedizinleitstellen in ganz Niedersachsen vor ihren Bildschirmen sitzen werden und mittels Übertragung von Handybildern und medizinischen Daten sowie einem Telefonat ärztliche Leistungen „anbieten“. Die jeweiligen Rettungsmittel vor Ort nehmen dann bei Bedarf über ihr Smartphone Kontakt zum nächsten freien Telenotfallmediziner auf.

Vom Innenministerium wurde im letzten Jahr für den Leitstellenverbund Rotenburg (Wümme), Harburg und Heidekreis die Möglichkeit der Telenotfallmedizin als Projekt abgelehnt. Im laufenden Jahr wurde nun doch diese Möglichkeit vom Innenministerium eröffnet, so dass Mittel für erste Planungen und Beschaffungen benötigt werden. Aufgrund des gesundheits- und lebensrelevanten Inhalts der Maßnahme sowie der hohen Auslastung der Dienstleister und Hersteller ist die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit gegeben.

Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen bei den Investitionsmaßnahmen im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung) 2022/38030 (Massenanfall von Verletzten (ManV)-Komponenten), Produkt 12.7.02 (Rettungsdienst), Zeile 26 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen), 41.957,23 € und 2023/38030 (Massenanfall von Verletzten (ManV)-Komponenten), Produkt 12.7.02 (Rettungsdienst), Zeile 26 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen), 44.809,10 € sowie aus Minderaufwendungen und –auszahlungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 41.1.01 (Krankenhäuser), Zeile 14 (Transferauszahlungen), 67.233,67 €.

Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz) für die Fertigstellung des zu beschaffenden Rüstwagens der Kreisfeuerwehr, 313.000,00 €.

Die Vergabe des Auftrags zur Herstellung / Lieferung eines feuertechnischen Aufbaus an die Fachfirma für den neu zu beschaffenden Rüstwagen der Kreisfeuerwehr erfolgte seinerzeit in dem Bewusstsein, dass dieser abschließende Teil des Gesamtauftrags wegen immer länger werdenden Liefer- und Fertigungszeiten erst im Haushaltsjahr 2025 erfüllt werden würde. Während Fahrgestell und Beladung inzwischen geliefert und bezahlt wurden, konnte der Aufbauhersteller keine verlässliche Prognose abgeben, wann das Fahrzeug final fertiggestellt wird. Zu Beginn des Jahres 2024 musste davon ausgegangen werden, dass die Auslieferung bzw. Übergabe erst in 2025 stattfinden würde. Nunmehr stellte sich heraus, dass die Firma das Fahrzeug unerwartet doch bereits in 2024 fertigstellt und abrechnet.

Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen bei den Investitionsmaßnahmen im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung und -service) 2024/15150 (Weicheler Damm - Installation PV-Anlage), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement), Zeile 25 (Baumaßnahmen), 25.000,00 € und 2024/15020 (Grunderwerb), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement), Zeile 24 (Erwerb von Grundstücken), 180.000,00 € sowie aus Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport) bei 2024/15160 (BBS ROW - Installation PV-Anlage), Produkt 23.1.02 (BBS Rotenburg), Zeile 25 (Baumaßnahmen), 100.000,00 € und 2024/15120 (BBS Zeven - Besch. Geräte und Ausstattung), Produkt 23.1.03 (BBS Zeven), Zeile 26 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen), 8.000,00 €.

(Prietz)

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 15.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0851		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.12.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Landesverband der niedersächsischen Musikschulen e.V. hat der Kreismusikschule eine Zuwendung in Höhe von 5.490,00 € für das Förderprojekt „Wir machen die Musik“ zukommen lassen, über deren Annahme noch zu beschließen ist.

Die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € wurde auf den Kreistag übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung wird zugestimmt.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 15.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0859		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.12.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Landesverband der niedersächsischen Musikschulen e.V. hat der Kreismusikschule eine Zuwendung in Höhe von 46.846,93 € für diverse Förderprojekte zukommen lassen, über deren Annahme noch zu beschließen ist.

Die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € wurde auf den Kreistag übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen wird zugestimmt.

Prietz

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0861		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.12.2024 Kreistag				

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;

1. Besetzung von Ausschüssen und Gremien in Nachfolge des vormaligen Abg. Klaus Brodersen
2. Neubesetzung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss
3. Besetzung von zwei Ersatzmitgliedern der Schülervertreter im Schulausschuss

Sachverhalt:

1.) Besetzung von Ausschüssen und Gremien in Nachfolge des vormaligen Kreistagsabgeordneten Klaus Brodersen

Der Kreistagsabgeordnete Klaus Brodersen ist am 16.09.2024 verstorben. Herr Brodersen war Mitglied in den nachstehenden Ausschüssen und Gremien:

- Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst
- Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
- Ausschuss für Abfallwirtschaft
- Gesellschafterversammlung EVB (Mitglied)
- Gesellschafterversammlung VNO (Vertreter für Abg. Hauschild)

Vorschlagsberechtigt für die Nachbesetzung der Ausschusssitze ist die CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe.

2.) Neubesetzung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

In der neugefassten Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist geregelt, dass dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 3 Abs. 2c mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren angehören soll. Hiermit soll der Intension der Gesetzesreform bezüglich der Partizipation junger Menschen Rechnung getragen werden. Diese Regelung ersetzt die vorherige Regelung, wonach der Kreistag einen Schüler oder eine Schülerin aus 3 Vorschlägen des Kreisschülerrates auswählt. Das Verfahren soll in einer laufenden Wahlperiode wie auch bei den Nachbesetzungen anderer beratender Mitglieder in der

Vergangenheit verkürzt durchgeführt werden. Mit den Interessenten wird ein Vorgespräch mit der Verwaltung des Jugendamtes geführt und bei positivem Ergebnis dem Kreistag ein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Zwischenzeitlich konnte der Kontakt zu einem Interessenten für das Amt des Vertreters junger Menschen hergestellt werden und es hat ein Gespräch durch die Verwaltung des Jugendamtes stattgefunden. Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt die Berufung von Herrn Maximilian Tietjen, wohnhaft in Rotenburg, geb. am 01.09.2007, als Vertreter junger Menschen mit beratender Stimme für den Jugendhilfeausschuss vor.

Im Anschluss an die Berufung ist durch Herrn Tietjen die Kontaktaufnahme mit dem Kreisschülerrat vorgesehen, um die Belange aller Schülerinnen und Schüler im Landkreis Rotenburg (Wümme) in seine beratende Tätigkeit einbeziehen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Berufung des Vertreters junger Menschen im Alter von 16 – 21 Jahren erfolgt in einem verkürzten Verfahren.

Herr Maximilian Tietjen wird als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss berufen.

3. Besetzung von zwei Ersatzmitgliedern der Schülervorteiler im Schulausschuss

Im Schulausschuss waren bisher die Ersatzmitglieder der Schülervorteiler sowohl der allgemeinbildenden Schulen als auch der berufsbildenden Schulen noch vakant.

Der Kreisschülerrat hat nunmehr seine Besetzungsvorschläge hierfür mitgeteilt:

Schülervorteiler allgemeinbildende Schulen

Ersatzmitglied: Tobias, Luis (Ratsgymnasium Rotenburg)

Schülervorteiler berufsbildende Schulen

Ersatzmitglied: Kolwe, Hannah (KIVINAN BBS Zeven)

Außerdem haben sich bei der Besetzung der **Lehrervorteiler und Elternvorteiler der allgemeinbildenden Schulen** noch folgende personelle Änderungen ergeben.

Lehrervorteiler allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Reimer, Torsten

Ersatzmitglied: Becker, Bianca

Elternvorteiler allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Haak, Birthe

Ersatzmitglied: Oerding, Werner

Der Kreistag stellt die veränderte Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Schulausschusses wird wie folgt neu festgestellt:

Lehrervertreter

a) allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Reimer, Torsten

Ersatzmitglied: Becker, Bianca

Schülervertreter

a) allgemeinbildende Schulen

Ersatzmitglied: Tobias, Luis (Ratsgymnasium Rotenburg)

b) berufsbildende Schulen

Ersatzmitglied: Kolwe, Hannah (KVINAN BBS Zeven)

Elternvertreter

a) allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Haak, Birthe

Ersatzmitglied: Oerding, Werner

Prietz

Beschlussvorlage Dezernat II Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0779		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.12.2024	Kreisausschuss			
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts zum Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR;
hier: Besetzung des Verwaltungsrates

Sachverhalt:

Bei der von den Landkreisen Harburg, Heidekreis, Lüneburg und Rotenburg (Wümme) für die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes gegründeten kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) ist der Verwaltungsrat zu besetzen.

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Personen. Die Verteilung der auf die Landkreise entfallenden Sitze im Verwaltungsrat erfolgt zu gleichen Teilen (jeweils 2 Sitze je Landkreis).

Dem Verwaltungsrat gehört außerdem eine in der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) beschäftigte Person als stimmberechtigtes Mitglied an. Dieses Mitglied wird von den Beschäftigten der IRLS für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das gewählte Mitglied ist durch die Kreistage zu bestätigen.

Eine der von jedem Landkreis entsandten Personen muss der Landrat sein. Dies ist in der Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg bereits festgelegt.

Auf Vorschlag des Landrates kann an seiner Stelle eine andere Beschäftigte/ein anderer Beschäftigter des Landkreises benannt werden.

Die weiteren entsandten Personen müssen Kreistagsabgeordnete sein und werden vom Kreistag durch Beschluss bestimmt (Ziff. 6.3).

Die kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden.

Vorschlagsberechtigt für das vom Kreistag zu benennende Mitglied ist entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Kreistag die CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Verwaltungsrat der Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR wird neben dem Landrat

der /die Kreistagsabgeordnete _____

bestellt.

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung der Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, sollte diese bis zur Beschlussfassung noch nicht vorliegen.

Prietz

Hinweis: Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 auf Vorschlag der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe einstimmig den Abg. Nico Burfeind zur Benennung als Vertreter des Landkreises im Verwaltungsrat der Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR vorgeschlagen.

Mitteilungsvorlage Amt für Rettungsdienstmanagement Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0791
		Status: öffentlich
		Datum: 06.12.2024
Termin	Beratungsfolge:	
13.11.2024	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	
21.11.2024	Kreisausschuss	
19.12.2024	Kreistag	

Bezeichnung:

Rettungsdienstbedarfsplanung; hier: Bericht zum aktuellen Sachstand der Umsetzung des Bedarfsplans für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der vorliegende „Bericht zum aktuellen Sachstand der Umsetzung des Bedarfsplans für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)“ wird zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

(von Ostrowski)

Bericht zum aktuellen Sachstand der Umsetzung des Bedarfsplans für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (W.)

1. Vermerk:

Vorbemerkung:

Dieser Sachstandsbericht basiert auf dem Sachstandsbericht vom 22.09.2023, der am 15.11.2023 im Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst vorgestellt wurde. Ausführungen, die nach wie vor aktuell sind, z. B. zur Rechtslage, sind daher unverändert, Änderungen, die sich gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, sind daher in **gelb** hervorgehoben, nicht mehr Zutreffendes wurde gelöscht.

a) Rechtlicher Hintergrund

Als Träger des Rettungsdienstes hat der Landkreis den Sicherstellungsauftrag für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes, insbes. der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports (§ 2 Nds. Rettungsdienstgesetz - NRettDG). Zur Frage, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll, hat der Träger einen Plan aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben (§ 4 Abs. 6 NRettDG), den Bedarfsplan für den Rettungsdienst.

Mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (W.) ist der DRK-Kreisverband Bremervörde e.V. beauftragt. Gleichwohl verbleiben der Sicherstellungsauftrag und damit auch die Bedarfsplanung beim Landkreis als Träger. Eine Delegation auf Dritte ist nicht möglich, so dass der Landkreis rechtlich in der Verantwortung steht für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes.

Als Besonderheit aufgrund eines früheren Bürgerentscheids ist zu beachten, dass die Bedarfsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme) zweigeteilt erfolgt: zum einen bezogen auf die 7 Versorgungsbereiche, welche von den Kostenträgern als bedarfsgerecht anerkannt werden, zum anderen bezogen auf die tatsächlich vorgehaltenen 9 Rettungswachen.

b) Inhaltliche Ausgestaltung des Bedarfsplans und Beschlussfassung

Am 21.12.2021 hat der Kreistag den aktuell gültigen Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (W.) beschlossen. Mit Rücksicht auf die äußerst angespannte personelle Situation des mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten DRK-Kreisverbands Bremervörde e.V. (folgend: Beauftragter) wurde ein Inkrafttreten des Bedarfsplans zum 01.09.22 beschlossen. Ursprünglich war der 01.04.2022 vorgesehen, der Beauftragte hatte jedoch während der laufenden politischen Beratungen mitgeteilt, dass er dieses Datum aufgrund der geringen Personalkapazitäten nicht würde einhalten können. Mit Rücksicht darauf wurde das spätere Datum gewählt.

Inhaltlich basiert der Bedarfsplan auf zwei Sachverständigengutachten der Fa. Forplan Dr. Schmiedel GmbH, mit denen die Einsatzdaten des Rettungsdienstes für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019 sowie den Zeitraum 01.03.2020 – 28.02.2021 ausgewertet wurden.

Gegenüber der vorherigen Rettungsmittelvorhaltung ergeben sich aus den Sachverständigengutachten folgende maßgebliche Änderungen:

- An den Rettungswachen Sittensen, Visselhövede und Sottrum ist jeweils zeitabhängig ein 2. RTW vorzuhalten.
- Die 2. RTW an den Rettungswachen Rotenburg und Bremervörde wären nicht mehr durchgehend, sondern ebenfalls nur noch zeitabhängig zu besetzen. Hier wurde jedoch aufgrund abweichender politischer Beschlussfassung des Kreistags der Entwurf des Bedarfsplans dahingehend geändert, dass diese Fahrzeuge weiterhin durchgehend zu besetzen sind. Der 2. RTW am Standort Zeven, ist gemäß Kreistags-Beschluss zum Oste-Med-Strukturkonzept bereits seit 2018 ebenfalls durchgehend zu besetzen, obwohl dies nach der gutachterlichen Auswertung der Einsatzzahlen nicht erforderlich wäre. Insgesamt ergeben sich aufgrund der durchgehenden Besetzung der genannten drei Fahrzeuge 120 Rettungsmittelvorhaltestunden in der Woche, die gemäß politischer Beschlusslage zusätzlich zu besetzen sind (und aus dem Kreishaushalt finanziert werden).

Die Bedarfsplanung des Sachverständigen basiert aufgrund einer entsprechenden Abstimmung mit den Kostenträgern grundsätzlich auf einer 8-Stunden-Schichten-Betrachtung. Der Dienstplan des Beauftragten basiert auf 12-Stunden-Schichten. Teilweise ergaben die Berechnungen des Gutachters in diesem Bedarfsgutachten 4-Stunden-Schichten, die zur besseren Verträglichkeit in der Umsetzung bereits in Kombination mit der 12-Stunden-Schicht eines anderen Fahrzeugs zu 8-Stunden-Schichten verschnitten wurden.

c) Umsetzung des Bedarfsplans

Mit Schreiben vom 05.07.2022 hat der Beauftragte darauf hingewiesen, dass nach wie vor erhebliche personelle Engpässe bestünden und ihm, aller Voraussicht nach, eine Umsetzung des Bedarfsplans auch zum 01.09.2022 nur bedingt möglich sein werde – explizit die Besetzung der drei zusätzlichen RTW sei nur sehr begrenzt möglich. Die Besetzung des 2. RTW in Sottrum sei aufgrund Personalmangels insbesondere im Bereich der Notfallsanitäter nicht möglich. Als Ersatz für den 2. RTW in Sottrum könne allerdings ein 3. KTW an der Rettungswache Rotenburg in Dienst genommen werden. Bei der Besetzung der 2. RTW in Sittensen, Visselhövede und Lauenbrück stimme die Arbeitnehmervertretung den hierfür notwendigen 8-Stunden-Schichten nicht zu, da ansonsten in 12-Stunden-Schichten gearbeitet würde.

Seitens des Landkreises wurden daraufhin im Jahr 2022 folgende Maßnahmen ergriffen:

- Zunächst wurde das Sachverständigenbüro Forplan Dr. Schmiedel GmbH erneut mit einem Kurzgutachten zu den Umsetzungsvorschlägen beauftragt. Als wesentliche Aussage ist diesem zu entnehmen, dass eine RTW-Vorhaltung nicht durch eine KTW-Vorhaltung zu ersetzen ist und die Umsetzungsvorschläge des Beauftragten daher nicht geeignet sind, die bedarfsgerechte

Fahrzeugvorhaltung an der Rettungswache Sottrum zu gewährleisten. Außerdem wird in verschiedenen Berechnungen dargelegt, dass weder die Umsetzung eines 12-Stunden-Dienstplans noch die Bemessung des Bedarfs auf der Basis von 12-Stunden-Bemessungsintervallen geeignet sind, die Problematik zu lösen. Vielmehr führten beide zu einer Ausweitung der nicht bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung, die sich vor dem Hintergrund der Personalsituation nicht umsetzen ließe.

- Zu rechtlichen Fragestellungen wurde Beratung durch Herrn Rechtsanwalt Kuffer, München (bundesweit bekannt für seine Expertise in Fragen des Rechts der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben), in Anspruch genommen.
- Gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Beauftragten hat die Unterzeichnerin im September 2022 an einer Sitzung des Betriebsrats des Beauftragten teilgenommen, in der die Umsetzung des Bedarfsplans erörtert wurde. Dieser hat im weiteren Verlauf den Rahmendienstplänen inkl. der 8-Stunden-Schichten zugestimmt, so dass die 2. RTW in Sittensen, Visselhövede und Lauenbrück ab 01.10.2022 gemäß Bedarfsplan besetzt werden konnten.
- An der Rettungswache Rotenburg ist der 3. KTW im Dienst, zwar nicht als Ersatz für den 2. RTW Sottrum, aber zur Entlastung der beiden Rotenburger und des Sottrumer RTW um anfallende Krankentransporte.
- Aufgrund der räumlichen Nähe zur Rettungswache Ottersberg mit zwei RTW wurde der Landkreis Verden über die Besetzungsprobleme in Sottrum wegen der ggf. notwendigen Nachbarschaftshilfe informiert.
- Der Kreisausschuss wurde am 07.07.22 sowie am 14.09.2022 über den Sachstand informiert.
- Der Beauftragte wurde gebeten, ein Personalgewinnungskonzept vorzulegen. In dem am 01.12.2022 vorgelegten Konzept hat er dargelegt, dass permanent versucht werde, zusätzliches Personal einzustellen. Es würden künftig pro Jahr 7 neue Notfallsanitäter, statt in der Vergangenheit 6 Auszubildende, ausgebildet. Für diesen weiteren Ausbildungsplatz konnte in den Budgetverhandlungen seitens des Landkreises die Zustimmung der Kostenträger eingeholt werden. Zudem trägt der Landkreis zur Steigerung der Attraktivität des DRK als Arbeitgeber die im dortigen Haustarif vereinbarten Umkleide- und Übergabezeiten von 12 Minuten pro Schicht zurzeit insoweit, als das nur 7 Minuten pro Schicht, und hier auch nicht für alle Rettungsmittel, sondern nur für die ersten RTW und die NEF, durch die Kostenträger refinanziert werden.
- Kurzfristige Personalausfälle, die zu nicht oder nur verkürzt besetzten Rettungsmitteln führen werden seit dem Sommer 2022 seitens des Amtes für Rettungsdienstmanagement dokumentiert und sind regelmäßig Gesprächsthema mit dem Beauftragten.
- Der Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst hat am 17.11.2022 über das Thema beraten und ist dem Vorschlag der Verwaltung, aufgrund der Bedeutung und Komplexität des Themas eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zu bilden, gefolgt.

Mit dem Geschäftsführer des Beauftragten findet ein stetiger und intensiver Austausch zur personellen Situation im Rettungsdienst statt. Im Alltagsbetrieb des Rettungsdienstes zeigen sich dauerhaft eine

Vielzahl kurzfristiger Personalausfälle aufgrund von Erkrankung etc., die dazu führen, dass immer wieder einzelne Schichten nicht oder nur verkürzt besetzt werden können.

- Im Frühjahr 2023 hat die interfraktionelle Arbeitsgruppe zwei Mal getagt. In der ersten Sitzung ging es zum einen um eine grundsätzliche Information der Vertreter der Kreistagsfraktionen über die rechtlichen Hintergründe der Rettungsdienst-Bedarfsplanung und die gesetzliche Verantwortung des Landkreises für einen bedarfsgerechten Rettungsdienst (Sicherstellungsauftrag), welche nicht auf den Beauftragten delegiert werden kann. Zum anderen wurden der Sachstand der Umsetzung des Bedarfsplans und die personelle Situation des Beauftragten dargestellt und erörtert.
Auf Anregung der interfraktionellen AG wurden im Nachgang verschiedene Aspekte der Personalgewinnung erneut mit dem Beauftragten besprochen und auch geprüft, ob eine weitere Erhöhung der Ausbildungsplätze für Notfallsanitäter praktisch umsetzbar sei. Leider ist dies im Ergebnis aufgrund der begrenzten Zahl der Praxis-Anleiter sowie der Plätze für Pflichtpraktika (u.a. Krankenhäuser) nicht der Fall. Auch die notwendige Refinanzierung durch die Kostenträger setzt hier Grenzen.
- In der zweiten Sitzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe wurde die aktuelle Situation unter Einbeziehung der Rettungswachen-Struktur und der Einsatzzahlenentwicklung vertiefend dargestellt und mögliche Lösungsansätze diskutiert. Auch die besondere Situation des Landkreises, dass die Bedarfsplanung aufgrund des Bürgerentscheids zu den Rettungswachen-Standorten in einen bedarfsgerechten Teil A und einen nicht bedarfsgerechten Teil B zu unterteilen ist, wurden noch einmal vorgestellt. Die Planungen der Verwaltung, möglichst zeitnah die Ausschreibung für ein neues Bedarfsgutachten auf den Weg zu bringen, um eine neue Bedarfsplanung auf der Grundlage aktueller Einsatzzahlen und unter Einbeziehung innovativer Versorgungskonzepte vorzunehmen, fand einhellige Zustimmung.
- Über die Beratungen in der interfraktionellen AG wurde durch die Abg. Scheidl stellvertretend für die AG-Teilnehmer in der Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst am 31.05.2023 berichtet.
- Die möglichen Eckpunkte eines neuen Bedarfsgutachtens und Lösungsansätze für die Struktur des Rettungsdienstes wurden im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs mit Vertretern der Kostenträger des Rettungsdienstes sowie dem Beauftragten am 30.06.2023 einvernehmlich abgestimmt. Die Leistungsbeschreibung sieht demnach über die „klassische“ Bedarfsplanung hinaus die Prüfung der Einführung einer gesonderten Fahrzeugvorhaltung (N-KTW) für den Notfalltransport sowie die Prüfung und Bewertung „alternativer Versorgungsmöglichkeiten“ (z.B. Projekt „Gemeindenotfallsanitäter“ oder „Tragestuhl/Liegendfahrten durch Dritte“ nach dem PBefG) vor. Darüber hinaus sollen Vorschläge erstellt werden zur Übertragbarkeit der ermittelten Vorhaltung in den bestehenden Dienstplan des Beauftragten auf Basis eines Rahmendienstplans im 12-Stunden-Schicht-Modell. Letzteres wurde mit Rücksicht auf die seinerzeit beim Beauftragten aufgetretene Problematik der Akzeptanz der 8-Stunden-Schichten mit aufgenommen (s. o. S. 2).
- Das Interessenbekundungsverfahren für ein neues Bedarfsgutachten wurde am 07.07.2023 gestartet. Am 21.09. erfolgte die Präsentation der Konzepte der interessierten Gutachter, wiederum unter Beteiligung der Kostenträger und des Beauftragten.

Am 27.07.2023, gut ein Jahr nach dem Schreiben des Beauftragten unmittelbar vor Inkrafttreten des Bedarfsplans, hat der Beauftragte mitgeteilt, dass der 2. RTW in Sottrum nach wie vor nicht besetzt werden könne. Leider sei es trotz diverser Maßnahmen nicht gelungen, die erforderliche Anzahl von zusätzlichen Notfallsanitätern zu gewinnen. Die Notfallsanitäter, die jetzt im Sommer 2023 ihre Ausbildung abgeschlossen haben und ab Oktober regulär eingesetzt werden können, seien bereits an anderer Stelle verplant. Hinzu komme, dass es nach wie vor an einer geeigneten Abstellmöglichkeit für den RTW fehle und sich der Anbau einer Garage schwierig gestalte. Der 3. KTW an der Rettungswache Rotenburg könne weiterhin zusätzlich betrieben werden, um im Bereich der Krankentransporte für Entlastung zu sorgen.

- In meiner Antwort vom 22.08. wurde einerseits um nähere Informationen zur Unterbesetzung gebeten und u.a. die Prüfung einer Erweiterung des Personalgewinnungskonzepts, z.B. unter Einbeziehung der Möglichkeiten von Zeitarbeit oder geeigneten Unterbeauftragungen, sowie Fortschreibungen der Einsatztaktik (Einsatz von Fahrzeugen als first responder zur Überbrückung der versorgungsfreien Zeit, wenn Rettungsmittel ausfallen bzw. nicht besetzt werden können) angeregt. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die fehlende Abstellmöglichkeit für den 2. RTW in Sottrum für die Frage seiner Besetzung keine Rolle spielen darf.
- Der Kreisausschuss wurde in seiner Sitzung am 06.09.2023 über den aktuellen Sachstand informiert.
- Die Einsatztaktik wurde dahin weiterentwickelt, dass RTW, die nicht vollständig besetzt werden können, als first responder eingesetzt werden, sofern die Situation bzw. die Qualifikation des Rettungsdienstmitarbeiters es zulässt.
- Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bedarfsplans für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Stand vom 22.09.2023 wurde am 15.11.2023 in der Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst vorgestellt und beraten.
- Der Auftrag für das neue Bedarfsgutachten wurde Anfang 2024 vergeben. Den Zuschlag erhielt die Lulf+ Sicherheitsberatung GmbH. Inhaltlich umfasst der Auftrag wie oben beschrieben (S. 4) über die „klassische“ Bedarfsplanung hinaus die Prüfung der Einführung einer gesonderten Fahrzeugvorhaltung (N-KTW) für den Notfalltransport (neues Rettungsmittel in der Notfallversorgung, im NRettDG seit Ende 2021) sowie die Prüfung und Bewertung „alternativer Versorgungsmöglichkeiten“.

Zu Recht weist der Beauftragte regelmäßig darauf hin, dass es sich bei der Schwierigkeit, Fachkräfte, insbesondere Notfallsanitäter, für den Rettungsdienst zu gewinnen, nicht nur um ein lokales, sondern um ein bundesweites Problem handelt. Dies ist wichtig für die Einordnung seiner Aktivitäten zur Personalgewinnung und muss bei deren Bewertung sowie den notwendigen eigenen strategischen Erwägungen stets mit in den Blick genommen werden.

- Auch im Jahr 2024 ergeben sich bei der Besetzung der Rettungsmittel keine Veränderungen, der 3. KTW in Rotenburg ist nach wie vor im Dienst. Der 2. RTW Sottrum kann nach wie vor nicht besetzt werden. Im Übrigen wird die Dokumentation kurzfristiger Personalausfälle, die zu nicht oder nur verkürzt besetzten Rettungsmitteln führen, seit Beginn im Jahre 2022 kontinuierlich fortgeführt.
- Um einen noch gezielteren und ressourcenschonenden Einsatz der unterschiedlichen Rettungsmittel zu ermöglichen, wurden im Herbst 2024 Handouts zu den unterschiedlichen Beförderungsmitteln in der Krankenförderung und den rechtlichen Voraussetzungen der

Verordnung einer Krankenförderung erstellt. Die Handouts wurden an die Krankenhäuser, Arztpraxen, und Schulen verteilt um z.B. über die Voraussetzungen an die Verordnung einer Fahrt mit einem KTW zu informieren und mögliche Alternativen wie die Nutzung eines Taxis aufzuzeigen.

- Zur Erarbeitung alternativer Versorgungsmöglichkeiten im Rahmen eines aktualisierten Bedarfsplans wurden durch den Sachverständigen mehrere „Innovations-Workshops“ unter Beteiligung des DRK und der Kostenträger durchgeführt.
- Die Anbindung an das System der Telenotfallmedizin im Rahmen des Pilotprojekts des Landkreises Goslar ist derzeit in der Umsetzung und soll voraussichtlich noch im Jahre 2024 erfolgen. Dies wird, ausweislich der bisher bundesweit begleiteten Projekte, zum einen das therapiefreie Arztintervall sehr deutlich reduzieren, zum anderen aber auch zur Entspannung der knappen Ressource Rettungsdienstpersonal führen.

d) Entwicklung der Einsatzzahlen

Die Situation in der täglichen Praxis des Rettungsdienstes wird durch die aktuelle Entwicklung der Einsatzzahlen zusätzlich verschärft, da die angespannte Personallage auf erhebliche Einsatzsteigerungen trifft. So waren in der Notfallrettung 2022 Einsatzsteigerungen von ca. 25 % zu verzeichnen, dies nicht nur im Vergleich zum Vorjahr, sondern auch im Vergleich zu den Jahren „vor Corona“, wie die nachfolgenden Tabellen zeigen. Im Jahre 2023 zeigt sich demgegenüber im Wesentlichen eine Stagnation der Einsatzzahlen bzw. ein leichter Rückgang, im Ergebnis eine Konsolidierung auf hohem Niveau. Die Entwicklung in den Folgejahren bleibt abzuwarten.

	Krankentransporte	Krankentransporte § 19	Notfallrettung	Notarzteinsätze
2016	13.642	2.703	13.556	4.636
2017	12.964	2.479	15.081	4.641
2018	12.601	2.546	15.314	4.464
2019	11.576	2.266	15.330	4.332
2020	11.419	2.507	14.475	3.998
2021	12.272	2.741	15.610	3.926
2022	10.250	2.455	20.920	4.287
2023	9.715	2.528	20.719	3.535

	Notfallrettung	Steigerung	%
2016	13.556	1.348	11,04%
2017	15.081	1.525	11,25%
2018	15.314	233	1,54%
2019	15.330	16	0,10%
2020	14.475	-855	-5,58%
2021	15.610	1.135	7,27 %

2022	20.920	5.310	25,38 %
2023	20.719	-201	-0,97 %

Der aktuellen Entwicklung der Einsatzzahlen wird im Rahmen der Ergebnisse des neuen Bedarfsgutachtens Rechnung getragen. Die Sollkonzeption für den „klassischen“ Teil der Bedarfsplanung liegt im Entwurf vor, diese umfasst auch die Einführung des neuen Rettungsmittels „N-KTW“ für den Notfalltransport. Zusätzlich wurden innovative Ansätze zur Versorgung der Bevölkerung entwickelt, die ergänzend in die Vorhaltung einfließen sollen. Die Ergebnisse des Bedarfsgutachtens und der Entwurf des aktualisierten Bedarfsplans sowie die innovativen Ansätze sollen in der Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst am 13.11.24 vorgestellt und beraten werden.

e) Lösungsansätze

Der Fortschreibung des Bedarfsplans kommt nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu, da nur auf diesem Wege den Einsatzzahlen sowie den vorhandenen Ressourcen Rechnung getragen werden kann.

aa) Spielraum besteht bei der Erstellung des Bedarfsplans insofern, als dieser auch eine nicht bedarfsgerechte Vorhaltung umfasst.

Zum einen im Hinblick auf die aufgrund des Bürgerentscheids aus dem Jahre 2009 tatsächlich vorgehaltenen 9 Rettungswachen, während von den Kostenträgern des Rettungsdienstes lediglich 7 Versorgungsbereiche als bedarfsgerecht anerkannt und refinanziert werden. Die Differenz zwischen bedarfsgerechter und nicht bedarfsgerechter Vorhaltung beträgt aktuell 347 Wochenstunden.

Zum anderen bezogen auf die zusätzlich, d.h. noch über die gutachtlich festgestellte nicht bedarfsgerechte Vorhaltung hinaus, beschlossene durchgehende Besetzung des 2. RTW an den Rettungswachen in Rotenburg, Zeven und Bremervörde. Diese generiert einen zusätzlichen Personalbedarf zur Besetzung der Fahrzeuge.

In der Vergangenheit, solange personelle Kapazitäten des Beauftragten hierfür vorhanden waren oder zumindest vorhanden zu sein schienen, konnte dies als hauptsächlich finanzielle Belastung betrachtet werden, die dann im politischen Interesse an der durchgehenden Besetzung der Fahrzeuge aus dem Kreishaushalt zu tragen war. Diese Betrachtungsweise dürfte mittlerweile angesichts des nun seit knapp 3 Jahren angespannten und sich zuspitzenden Personalmangels deutlich zu kurz greifen.

Vielmehr führen diese 120 zusätzlich beschlossenen Rettungsmittelvorhaltestunden (s.o. S. 2) im Ergebnis dazu, dass die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags zusätzlich erschwert wird. So kann wie dargestellt in der Praxis der vom Gutachter bemessene 2. zeitabhängige RTW in Sottrum nach wie vor nicht besetzt werden, während gleichzeitig Personal an anderer Stelle für die über das Gutachten hinausgehende durchgehende Vorhaltung der 2. RTW in Rotenburg, Zeven und Bremervörde gebunden wird. So wünschenswert und nachvollziehbar dies bei politischer Betrachtung mit Rücksicht auf das Sicherheitsniveau in den drei Städten auch sein mag, rechtlich erscheint dies im Hinblick auf die bestehende Verpflichtung zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags zunehmend schwer vertretbar.

In Zeiten knapper personeller Ressourcen sollte besonders sorgfältig und prioritär unter dem Aspekt bestmöglicher Erfüllung des Sicherstellungsauftrags abgewogen werden, wo der Personaleinsatz zu erfolgen hat. Die Erstellung eines neuen Bedarfsplans bietet hier die Möglichkeit, den Fokus bei der Beschlussfassung neu auszurichten und zukünftig auf zusätzlich beschlossene Rettungsmittelvorhaltung, die über die gutachterlichen Feststellungen hinausgeht, weitestgehend zu

verzichten. Diese – sicherlich nicht leicht zu treffende – Entscheidung liegt letztlich in Händen des Kreistags, fachlich erscheint sie dringend geboten. Die inhaltliche Neuausrichtung der Bedarfsplanung trägt dem Rechnung, indem bereits das Bedarfsgutachten mögliche praktische Innovationen mit betrachtet, die geeignet sind, schonend mit den personellen Ressourcen umzugehen und zugleich die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Auf diesem Wege wurde die Möglichkeit der Umsetzung mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen von Anfang an in den Prozess der Bedarfsplanung implementiert. Eine wichtige Maßnahme ist hier insbesondere die Einführung des N-KTW als weiteres Rettungsmittel, da dieser mit zwei Rettungssanitätern, von denen einer über eine besondere Qualifikation verfügt, besetzt werden kann.

Da bereits die Einführung der N-KTW als zusätzliches Rettungsmittel dazu führt, dass die personellen Ressourcen in der Notfallversorgung gezielt eingesetzt werden, erscheint es hier vertretbar, die gutachterlich festgestellte Vorhaltung durch Besetzung jeweils eines N-KTW rund-um-die-Uhr in den drei Mittelzentren moderat zu erweitern um an den zentralen Wachenstandorten weiterhin jeweils zwei Rettungsmittel der Notfallversorgung (1 RTW, 1 N-KTW) rund- um-die-Uhr besetzt zu halten. Auf diese Weise kann insbesondere dem Kreistagsbeschluss zum Oste-Med-Strukturkonzept Rechnung getragen werden.

Weitere innovative Ansätze sollen den klassischen Rettungsdienst ergänzen und auf die Anforderungen an die Versorgung der Bevölkerung bedarfs-, aber auch ressourcenorientiert reagieren.

f) Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Auf Basis des Bedarfsgutachtens wird ein aktualisierter Bedarfsplan erarbeitet und dem Kreistag im November/Dezember 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der zuständige Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst erhält diesen Bericht zum aktuellen Sachstand der Umsetzung des Bedarfsplans für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (W.) im Rahmen der nächsten Sitzung am 13.11.2024 zur Kenntnis. Zugleich soll in der Sitzung eine Beschlussempfehlung zum Entwurf des neuen Bedarfsplans auf Basis der Sollkonzeption des Gutachters und zu den innovativen Ansätzen erfolgen.

Ca. 1 Jahr nach Inkrafttreten und Umsetzung des neuen Bedarfsplans wird ein neuer Bericht erstellt.

2. Amt 38 zur Mitzeichnung *16.10.24*
3. Herrn Landrat Prietz mit der Bitte um Zustimmung *P. 23/10*
4. Wv. bei II zur weiteren Vorbereitung für die Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst am 13.11.2024

Ostrowski
(von Ostrowski)

Mitteilungsvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0829
		Status: öffentlich
		Datum: 06.12.2024
Termin	Beratungsfolge:	
05.12.2024	Kreisausschuss	
19.12.2024	Kreistag	

Bezeichnung:

Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Landkreises Rotenburg (Wümme) "Die administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden"

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) führt überörtliche Prüfungen der niedersächsischen Landkreise nach dem Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) durch.

Die überörtliche Prüfung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgte in der Zeit vom 06.11.2023 bis 30.01.2024. Insgesamt wurden vom LRH Erhebungen bei sieben Landkreisen und drei Städten durchgeführt.

Inhalt der Prüfung war die Umsetzung der von ihnen nach den §§ 5 a bis 11 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) zu treffenden Vorbereitungen zur Krisenbewältigung. Die Jahre 2019 bis 2023 wurden in die Prüfung einbezogen. Dabei lag der Prüfungsschwerpunkt auf den administrativ-organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden. Neben der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen wurde auch die Organisation sowie die Personal-, Sach- und Finanzausstattung des Katastrophenschutzes geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof in einer Prüfungsmitteilung zusammengefasst, die mit Schreiben vom 28.10.2024 übersandt wurde und als Anlage beigelegt ist. Die Stellungnahme des Landkreises hierzu ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.

Nach § 5 Abs. 1 NKPG ist der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts unverzüglich dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft, hier also dem Kreistag, bekannt zu geben. Jedem Mitglied des Kreistages ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren. Nach seiner Bekanntgabe ist der Prüfungsbericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Das liegt hier offensichtlich nicht vor.

Prietz

**Administrativ-organisatorische Vorbereitung der unteren Katastrophenschutzbehörden /
Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 28.10.2024**

**Hier: Stellungnahme gemäß Nr. 2 der Dienstanweisung über die Zuständigkeit bei
überörtlichen Kommunalprüfungen des Landesrechnungshofes vom 06.11.2017**

Mit Schreiben vom 28.10.2024 legt der Landesrechnungshof die Prüfungsmitteilung zu der genannten überörtlichen Prüfung vor. Es wird unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 und 2 NKPG darauf hingewiesen, dass eine Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung an das Hauptorgan des Landkreises Rotenburg (W.) vorzunehmen ist und anschließend eine öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung zu erfolgen hat.

Die überörtliche Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes hinterfragte bei sieben Landkreisen und drei Städten die Umsetzung der nach den §§ 5a bis 11 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen zur Krisenbewältigung.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag dabei auf der administrativ-organisatorischen Ausgestaltung durch die Katastrophenschutzbehörden und bezog die Jahre 2019 bis 2023 in die Prüfung ein.

Dieser Zeitraum war aus Verwaltungssicht insofern nur bedingt aussagekräftig, als er Phasen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs umfasste. In dieser Zeitspanne waren die personellen Kapazitäten der Katastrophenschutzbehörden verstärkt auf die Bewältigung dieser Krisen (Impfzentren, Mobiles Impfen, Aufnahme von Geflüchteten) ausgerichtet. Die zeitgleich oder unmittelbar danach vorangetriebene rechtliche Reglementierung verschiedener Vorgaben von Bund und Land in den Sektoren des Zivilschutzes und der Katastrophenvorsorge (u.a. Reform des NKatSG) definierten für die Kommunen zudem auch zusätzliche Aufgaben, zu deren Bewältigung unter anderem personell die Voraussetzungen erst geschaffen werden mussten.

Teilbereiche der Prüfung lagen in der Betrachtung der Gefahrenanalyse, der Erfassung von Kritischen Infrastrukturen, der Katastrophenschutzpläne einschließlich der Externen Notfallpläne, der Aus- und Fortbildung geeigneten Führungspersonals für die Katastrophenschutzstäbe und die Technischen Einsatzleitungen, der Personal- und Sachausstattung der Verwaltungseinheiten (Sachbearbeitung) und der Förderung der Einheiten des Katastrophenschutzes, sowie eine Auswertung der Ausgabenentwicklung für den Katastrophenschutz (KatS) während des Zeitraums.

Das Ergebnis des Landesrechnungshofes liegt nun in der Form einer Prüfungsmitteilung vor (vgl. Anlage). Der Landesrechnungshof kommt dabei zu folgendem Schluss:

„Die unteren Katastrophenschutzbehörden treffen die erforderlichen Vorbereitungen, um bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die geprüften Katastrophenschutzbehörden zeigten sich hier insgesamt gut aufgestellt. Die durch die überörtliche Kommunalprüfung festgestellten Defizite haben die Kommunen im Blick. Gesetzliche Aufgaben und Herausforderungen wie neue und häufiger auftretende Gefahrenlagen wurden erkannt und werden von ihnen angegangen. ...“

Zu den im Rahmen des gezogenen Fazits formulierten Empfehlungen des Landesrechnungshofes sei angemerkt, dass der Landkreis bestrebt ist, diese aufzugreifen, um die Resilienz gegen Schadensereignisse bestmöglich auszubauen.

Der Aufbau und die Ausbildung des Katastrophenschutzstabes und einer Technischen Einsatzleitung verläuft konstruktiv, so dass in absehbarer Zeit auch das Zusammenwirken dieser Stäbe mit den übrigen Einheiten des KatS durch praktische Übungsszenarien regelmäßig getestet und verstetigt werden kann. Für die praktische Stabsarbeit wird aktuell eine neue, landeseinheitlich

beschaffte Stabssoftware auf die Kommunen ausgerollt; im Rahmen der angelaufenen Schulungen ist bereits erkennbar, dass dieses digitale, intuitiv bedienbare Instrument nützlich sein wird.

Zur Identifizierung von möglichen Gefahrenquellen und –ursachen findet ein aktiver Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen statt, wie auch im Bereich kritischer Infrastrukturen zum Beispiel Handlungsabläufe mit den Trägern der Energie- und Versorgungswirtschaft sowie im Gesundheitswesen erarbeitet und miteinander abgestimmt werden (z.B. für Stromausfallszenarien).

Weiterhin will der Landkreis einen großen Schritt bei der Ausrüstung und Ausstattung der Einheiten des KatS unternehmen. Hier soll in den kommenden Jahren in die Bildung von Einsatzkontingenten gemäß Runderlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz investiert und mit einem Sonderprogramm die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen finanziert werden, um die im KatS mitwirkenden privaten Träger (insb. Hilfsorganisationen) zu unterstützen.

Am Produkt 12.8.01 „Katastrophenschutz“ des Haushalts ist abzulesen, dass seit dem Haushaltsjahr 2024 auch in nennenswertem Umfang Gelder bereitgestellt werden, die Investitionen in verschiedene Teilbereiche des Bevölkerungsschutzes ermöglichen.

gez. Thies

(Thies)

Anlagen: Prüfungsmitteilung vom 28.10.2024 mit Begleitschreiben Landesrechnungshof

Beschlussvorlage Veterinäramt Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0810		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	11	0	2
21.11.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem Landkreis Osterholz, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden

Sachverhalt:

Bisher lag die Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) bei den Landkreisen. Diese Zuständigkeit geht zukünftig aufgrund einer Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes (ZustVO-Tier) wieder auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) über. Die Änderung eröffnet dabei die Möglichkeit, dass die Zuständigkeit durch ein neues Optionsmodell, unter bestimmten Voraussetzungen, auch weiterhin bei den kommunalen Veterinärbehörden liegt. Die Zuständigkeit des LAVES wird dabei ausgeschlossen. Es ist beabsichtigt mit Hilfe der anliegenden Zweckvereinbarung dieses Optionsmodell in Anspruch zu nehmen, um auch weiterhin für die Kontrolle zur Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes zuständig zu sein.

Eine dieser Voraussetzungen ist das Überschreiten der erforderlichen Schwelle von 1.000 und mehr berufs- oder gewerbsmäßig gehaltenen Nutzungsarten, die nach Anlage 1 Spalte 2 TAMG oberhalb der Bestandsuntergrenzen nach § 2 Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung (ABAMVerwV) gemeldet sind und dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen. Mit Stand 10.09.2024 unterliegen 972 Betriebe im Landkreis Rotenburg (Wümme) dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept.

Mit Übergang der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) zum 01.01.2022 vom LAVES auf die Landkreise und zu dessen Umsetzung wurde jeweils eine Vollzeitstelle im tierärztlichen und im Verwaltungsbereich geschaffen.

Das Optionsmodell fordert beim tierärztlichen Personal zwei Personen mit einem Beschäftigungsumfang von 60 Stunden pro Woche.

Vor diesem Hintergrund findet zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem Landkreis Osterholz, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden zur Erfüllung der Kriterien des Optionsmodells eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zur Überwachung des Antibiotikaminimierungskonzeptes statt. Daraus resultierend können alle o. g. Landkreise einen gemeinsamen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeiten nach dem TAMG und den mit diesen Aufgaben verbundenen Kontrollen zur Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes beim Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) stellen. Mit Schreiben vom 02.10.2024 wurde dieser Antrag vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses und in Hinblick auf die Änderung der Zuständigkeit zum 01.01.2025 vorsorglich gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der „Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 5, 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem Landkreis Osterholz, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden (Anlage 1) wird zugestimmt.

Diese Zustimmung schließt geringfügige, redaktionelle, klarstellende oder nicht von dem Grundsatz der Vereinbarung abweichende Formulierungen ein, wenn dadurch die Effektivität oder die Rechtssicherheit der kommunalen Kooperation erhöht wird.

Prietz

**Zweckvereinbarung
über die Zusammenarbeit zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen
Antibiotikaminimierungskonzeptes**

**zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem
Landkreis Osterholz, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden,
vertreten durch die jeweiligen Landräte (nachstehend: Landkreise)**

Präambel

Die bisherige gesetzliche Zuständigkeit der Landkreise für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geht zukünftig auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) über (Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes/ ZustVO-Tier). Die Zuständigkeit kann durch ein neues Optionsmodell, unter bestimmten Voraussetzungen, weiterhin durch die kommunalen Veterinärbehörden wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit des LAVES wird dabei ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund findet zwischen den o. g. Landkreisen zum Überschreiten der erforderlichen Schwelle eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zur Überwachung des Antibiotikaminimierungskonzeptes statt (wenn 1.000 und mehr berufs- oder gewerbsmäßige gehaltene Nutzungsarten, die nach Anlage 1 Spalte 2 TAMG oberhalb der Bestandsuntergrenzen nach § 2 Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung (ABAMVerwV) gemeldet sind und dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen).

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung zum Zusammenschluss für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Die Landkreise arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes zusammen. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen (mandatierende Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 NKomZG).
- (2) Die Verantwortung der Landkreise für ihre Zuständigkeiten nach dem TAMG in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird nicht berührt.
- (3) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Landkreise bestimmen einvernehmlich einen federführenden Landkreis, der gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als Ansprechpartner dient und am Qualitätszirkel des ML teilnimmt.

§ 2 Aufgaben

Die Landkreise unterstützen sich gegenseitig bei der Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes. Diese Unterstützung umfasst:

- die Aufgabenwahrnehmung auf einem anderen Gebiet bei vorübergehenden personellen Engpässen oder aus sonstigen Gründen nach Bedarf und in Absprache mit dem belegenen Landkreis,
- die Sicherstellung einer hohen Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Erarbeitung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe unter Beachtung der Vorgaben des Landes sowie einheitlicher Dokumente und
- den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals.

§ 3 Personal

- (1) Die personelle Besetzung des Veterinäramtes erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung in der Verantwortung des jeweiligen Landkreises. Maßgebend hierfür sind die Vorgaben des Landes (vgl. Punkt 2 bis 4 des Kriterienkataloges zum Nachweis der Voraussetzungen für die Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes).
- (2) Bei personellen Engpässen eines Landkreises unterstützen sich die Landkreise nach Bedarf und in Rücksprache gegenseitig.
- (3) Das im Rahmen dieser Zusammenarbeit eingesetzte Personal ist mit dem Ziel aus- und weiterzubilden, dass das Personal jederzeit in der Lage ist, die Aufgaben bei anderen Landkreisen wahrzunehmen. Die Mitarbeitenden tauschen sich zweimal jährlich aus.
- (4) Wird Personal in einem anderen Landkreis eingesetzt, obliegt die fachliche Koordination dem örtlich zuständigen Landkreis.
- (5) Disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzten.

§ 4 Kosten

- (1) Die Kosten für die Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung trägt jeder Landkreis selbst. Falls eine Zuordnung einzelner Kosten nicht möglich sein sollte, werden sich die Landkreise einvernehmlich über die Kostentragung verständigen.
- (2) Gebühren, die jeder Landkreis im Rahmen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) erhebt, erhebt jeder Landkreis für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich. Diese Gebühren sind kein Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung gegenüber Dritten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte der Schaden auf dem Handeln des Mitarbeitenden eines anderen Landkreises basieren und eine Schadensregulierung für Schäden Dritter durch den Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) abgelehnt werden, haftet im Innenverhältnis der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Schädigenden.
- (2) Für Schäden, die ein eingesetzter Mitarbeitende einem anderen Landkreis zufügt, haftet der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Schädigenden sofern keine Versicherung eintritt.

§ 6 Kündigungsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (z.B. Änderung der Zuständigkeit im Rahmen der Zuständigkeitsverordnung) wird diese Vereinbarung mit dem Tage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegenstandslos. Sollte sich die Änderung lediglich auf einen Teil dieser Vereinbarung beziehen, wird nur dieser Teil gegenstandslos. Der übrige Teil dieser Vereinbarung behält weiterhin seine Gültigkeit.
- (3) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten, sofern die Voraussetzungen für das Optionsmodell und damit zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes durch die beteiligten kommunalen Veterinärbehörden nicht mehr vorliegen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Regelungswillen am nächsten kommt, den die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. § 6 Abs. 1 NKomZG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Cuxhaven,

Landkreis Cuxhaven
Landrat

Bad Fallingb.,

Landkreis Heidekreis
Landrat

Osterholz-Scharmbeck,

Landkreis Osterholz
Landrat

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landrat

Verden (Aller),

Landkreis Verden
Landrat

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0803		
		Status: öffentlich		
		Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
05.12.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Handlungskonzept Menschen mit Behinderungen; Vorstellung des 1. Inklusionsberichtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21.12.2022 hat der Kreistag die Erarbeitung und Fortschreibung eines strategischen Sozialkonzeptes als Instrument der Qualitätsentwicklung im Aufgabenfeld Soziales im Dezernat III beschlossen, das mit Pflege, Menschen mit Behinderungen und Senioren drei Themenfelder festlegt. Nach der Erstellung des Handlungskonzeptes Pflege soll nun das nächste strategische Teilkonzept zum Themenbereich Menschen mit Behinderungen aufgestellt werden.

Als Grundlage für dieses Konzept dient der vorliegende 1. Inklusionsbericht im Landkreis Rotenburg (Wümme), der von der Firma „transfer – Unternehmen für soziale Innovation“ aus Wittlich erstellt worden ist. Der Bericht bezieht sich dabei zentral auf die Themenfelder der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und wurde um das Thema Digitalisierung ergänzt:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Digitalisierung

Der Bericht stellt zu jedem Themengebiet die relevanten Inhalte der UN-BRK sowie deren Auslegung des UN-Fachausschusses voran, die sich jeweils auf die gesamte Bundesrepublik beziehen. Im Anschluss erfolgt jeweils die Bestandsaufnahme bezogen auf Deutschland, Niedersachsen und den Landkreis Rotenburg (Wümme). Schließlich wurde speziell für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verschiedene Inklusionsakteure, u. a. Mitglieder des Behindertenbeirates wie auch Bewohner/innen von Behinderteneinrichtungen, nach ihren Einschätzungen gefragt. Diese Anmerkungen sind ebenfalls in den Bericht eingeflossen.

Es ist beabsichtigt, auf Basis des Inklusionsberichtes und der dort definierten Handlungsfelder in

einer Arbeitsgruppe – bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit, aus Mitgliedern des Behindertenbeirates sowie der Verwaltung - ein strategisches Handlungskonzept für den Bereich der Inklusion zu erarbeiten und die Thematik einer strukturierten Bearbeitung zuzuführen.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 14.11.2024 werden die einzelnen Themenfelder vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Inklusionsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Es soll ein strategisches Handlungskonzept „Menschen mit Behinderungen“ erarbeitet und regelmäßig über dessen Umsetzungsstand im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit berichtet werden.

Prietz

Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0854 Status: öffentlich Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.12.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
05.12.2024	Kreisausschuss	11	0	0
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Fraktion vom 14.11.2024:

Gründung einer kommunal getragenen Gesellschaft für erneuerbare Energien

Sachverhalt:

Den anliegenden Antrag hat die SPD-Kreistagsfraktion zur direkten Beratung im Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation eingebracht.

Bei der Beratung des Antrages im Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation am 04.12.2024 ist der Beschlussvorschlag auf Antrag der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe um eine neue Ziffer 3. ergänzt worden.

Danach hat der Ausschuss dem Kreisausschuss für den Kreistag einstimmig den nachstehenden ergänzten **Beschluss** empfohlen:

1. Der Landrat wird beauftragt, die Gründung einer kommunal getragenen Gesellschaft für erneuerbare Energien zu prüfen, welche zukünftig die Beteiligung von Kommunen an Projekten im Bereich der Energiewende unterstützen, fördern und abbilden könnte.
2. Der Landrat wird gebeten, das Gespräch mit allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der 13 Verwaltungseinheiten des Landkreises sowie deren Mitgliedsgemeinden zu suchen, um
 - a. offene Fragestellungen und Unterstützungsbedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu klären und
 - b. die Bereitschaft zur Mitwirkung als potenzielle Anteilseigner an einer solchen Gesellschaft abzufragen.
3. Der Landrat wird beauftragt, mit der niedersächsischen Landesregierung, insbesondere dem Innenministerium als Kommunalaufsicht, verbindlich zu klären, inwieweit die Beteiligung von Kommunen an Projekten der erneuerbaren Energien über den Kernhaushalt bzw. eine neue Gesellschaft tatsächlich erfolgen kann.

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste
0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

Wohnste, 14.11.2024

Antrag: Gründung einer kommunal getragenen Gesellschaft für erneuerbare Energien

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

der Landkreis Rotenburg wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten bis zu 4% seiner Fläche für die Erzeugung von elektrischer Energie durch Wind zur Verfügung stellen. Das ist nicht nur eine große planerische Herausforderung, der immense Flächenverbrauch stellt auch einen ganz erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und damit in die Natur dar. Die zu erwartenden ca. 500 zusätzlichen Windkraftanlagen sind zweifellos eine Belastung für Mensch und Natur. Hinzu kommen weitere erhebliche Flächenbedarfe für PV-Anlagen.

Gleichwohl ist es Konsens im Kreistag, dass effektiver Klimaschutz diese Transformation des Energiesektors, weg von fossilen Energieträgern, braucht, und unser Flächenlandkreis seinen Beitrag hierzu leisten will.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Fraktion im Landkreis Rotenburg (W.) das Folgende:

I.

Antrag

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landrat wird beauftragt, die Gründung einer kommunal getragenen Gesellschaft für erneuerbare Energien zu prüfen, welche zukünftig die Beteiligung von Kommunen an Projekten im Bereich der Energiewende unterstützen, fördern und abbilden könnte.
2. Der Landrat wird gebeten, das Gespräch mit allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der 13 Verwaltungseinheiten des Landkreises sowie deren Mitgliedsgemeinden zu suchen, um
 - a. offene Fragestellungen und Unterstützungsbedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu klären und
 - b. die Bereitschaft zur Mitwirkung als potenzielle Anteilseigner an einer solchen Gesellschaft abzufragen.

Beratungsfolge

- LR
- AfFPuO (4.12.24)
- KA (5.12.24)
- Kreistag (19.12.24)

...

II.

Begründung

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von russischen Öl-, Gas- und Kohlelieferungen deutlich gemacht. Eine solche Versorgungs-Abhängigkeit ist ein evidentes Risiko für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Der Klimawandel und die Endlichkeit fossiler Energieträger fordern zudem den verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien. Darum wurden auf Bundes- und Landesebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert. Zielvorgabe der Bundesregierung ist es, mit einem konsequenten, deutlich schnelleren den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Bis 2050 soll die Stromversorgung vollständig auf erneuerbare Energien beruhen. Der Landkreis Rotenburg (W.) begrüßt und unterstützt diese Ziele.

Die 2022 verabschiedete EEG-Novelle enthält u.a. ein Maßnahmenpaket für den Photovoltaik-Ausbau und den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land. Das Prinzip der „Bürgerenergie“ soll gestärkt und die finanzielle Beteiligung von Kommunen weiterentwickelt werden. Zur Stärkung von Bürgerenergiegesellschaften wurde eigens eine entsprechende Förderrichtlinie erlassen.

Die Nds. Landesregierung hat mit dem NWindG und dem NWindPVBetG entsprechende erste landesrechtliche Rahmen geschaffen. Niedersachsen wird als Energieland einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele auf Bundesebene sowohl für die Windenergie als auch für andere Erneuerbare Energien leisten. Dieser beschleunigte Ausbau stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar und ist zwingende Voraussetzung zur Erreichung der Klimaschutzziele, zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts und zur Sicherstellung von Energiesouveränität und Versorgungssicherheit.

Die Ausbauoffensive soll vorangetrieben werden, u.a. indem Planungs- und Genehmigungsverfahren standardisiert, vereinfacht, verkürzt und verpflichtend digitalisiert werden. Die von EU und Bund geplanten gesetzliche Maßnahmen zur Beschleunigung werden in Landesrecht überführt, ohne die schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung und der Umwelt außer Acht zu lassen. Auch für die Nutzung bzw. den Ausbau anderer Erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Geothermie oder Bioenergie sollen weitere Anreize geschaffen werden.

In diesem Kontext hat auch der Kreistag des Landkreises Rotenburg (W.) mit der Änderung des RROP 2024 die Weichen dafür gestellt, den durch Landesgesetz formulierten Ausbauzielen zu folgen und die erneuerbaren Energien im Kreis auszubauen.

Voraussetzung für den Erfolg eines transparenten und breit akzeptierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist, dass im Landkreis Rotenburg (W.) gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sowie weiteren Akteuren, insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern selbst, eigene Kapazitäten geschaffen werden, um regenerative Energie (Wind, Photovoltaik, Biomasse, Geothermie usw.) zu erzeugen.

Die Aufgabe der Energie-Transformation im ländlichen Landkreis Rotenburg (W.) hat dabei nicht das primäre Ziel, eine schnelle betriebswirtschaftliche Rendite für Einzelne zu generieren. Ihre Nachhaltigkeit ergibt sich aus der Priorisierung des Gemeinwohls.

Sie schützt gleichzeitig vor Risiken des Marktes und weist den Projekten einen gesellschaftlichen Wert zu. Darum soll und muss die Wertschöpfung zu wesentlichen Teilen und mit hoher Akzeptanz im Landkreis Rotenburg (W.) erfolgen. Ziel ist, die Menschen und Unternehmen im Landkreis Rotenburg (W.) zukünftig kostengünstig und sicher mit „ihrer heimischen“ Energie versorgen zu können, und als Landkreis und Kommunen gleichzeitig umfassender an der Umsetzung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu partizipieren.

Mittel- und langfristig erreicht der Landkreis Rotenburg (W.) einen sehr hohen Grad an Unabhängigkeit in der Energieversorgung bis hin zur vollständigen Autarkie. So bleibt er als verlässlicher Gewerbestandort attraktiv, was Arbeitsplätze und Wohlstand sichert.

Durch eigene Ausbauaktivitäten im Kreisgebiet, im Rahmen nachhaltiger, gemeinsamer und kreativer Ausbaukriterien, kann ein sehr viel höheres Maß an Wertschöpfung im örtlichen Bereich selbst erhalten bleiben, als es die alleinige Erfüllung planerischer sowie Prüf- und Genehmigungsaufgaben zulässt oder durch Akzeptanzabgaben möglich ist.

Auch sollen die Grundeigentümer im Rahmen einer Beteiligung an den jeweiligen Projekt- oder Betriebsgesellschaften mitbestimmen können.

Die Grundeigentümer sind damit nicht lediglich Verpächter, sondern Mitbetreiber der jeweiligen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Die Städte und Gemeinden als Standortkommunen bestimmen über ihre wirtschaftliche Beteiligung ebenfalls mit und partizipieren im Rahmen dieser Beteiligung an den Erträgen. Für die Bürgerinnen und Bürger werden Beteiligungsformen etabliert und die jeweiligen Projekte in Form sog. Bürgerenergiegesellschaften realisiert. Nicht zuletzt werden mit dem Vorhaben schlanke Kostenstrukturen verbunden, die eine höhere Wertschöpfung vor Ort eröffnen.

Denkbar wäre z.B. die Gründung einer „Entwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Erneuerbare Energien ROW GmbH“ (EBEE_ROW)“ mit dem Landkreis Rotenburg (W.) als Gründungsgesellschafter, welcher der Gesellschaft initiativ die notwendigen Geldmittel zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung stellt.

Als Gründungsgesellschafter würde der Landkreis die notwendigen Schritte zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vornehmen und erforderliche Finanzmittel außerplanmäßig bereitstellen.

Es wären Vertreter des Landkreises in eine entsprechende Gesellschafterversammlung zu bestellen, deren Zusammensetzung noch zu bestimmen wäre. In der Regel würde dem Landrat hierbei das Stimmrecht für den Landkreis Rotenburg in der Gesellschafterversammlung obliegen.

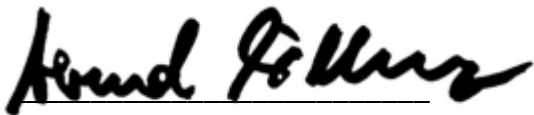
Ein Gesellschaftsvertrag würde unter Zuhilfenahme entsprechender Fachexpertise erarbeitet, wobei der Landrat ermächtigt würde, den Kreis bei der Gründung der Gesellschaft zu vertreten, den Gesellschaftsvertrag zu beschließen und schon vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bei der Beschlussfassung über die Erstbestellung des Geschäftsführers mit dessen Recht, die Gesellschaft einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten, mitzuwirken.

Im nächsten Schritt würden alsdann kreisangehörigen Kommunen (Städte, Samt- und Einheitsgemeinden, Gemeinden) des Landkreises Rotenburg (W.) eingeladen, der „Entwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Erneuerbare Energien ROW GmbH“ beizutreten. Sie erhielten damit die Möglichkeit, sich kreisweit an Projekten zu beteiligen.

Da der Landkreis Rotenburg (W.) mit seinem Klimaschutzmanagement die ideelle Basis und eine übergreifende Netzwerkplattform darstellt, obliegt ihm die thematische Mitnahme der Bürgerinnen und Bürger.

Der eigentliche Ausbau, also die konkrete Umsetzung von erneuerbaren Energie-Projekten im Landkreis Rotenburg (W.) ist in Ergänzung dazu eine tatsächliche wirtschaftliche Betätigung. Die dafür erforderlichen Strukturen der optimierten Wertschöpfung für die kommunale Ebene gilt es nun zu schaffen. Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag, um einen ersten Schritt auf diesem Weg zu gehen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, reading "Bernd Wölbern". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath the name.

Bernd Wölbern

Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 23.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0858 Status: öffentlich Datum: 06.12.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Verweisung von Anträgen an den Kreistag in die zuständigen Fachausschüsse;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke vom 14.11.2024: Anfragen und Anträge zum Regionalen Raumordnungsprogramm

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen / Die Linke hat am 14.11.2024 das beigefügte Scheiben mit Anträgen und Anfragen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms eingereicht.

Die darin enthaltenen Anfragen sind bereits in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 26.11.2024 wie folgt beantwortet worden:

Frage 1. Das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land gibt ein Flächenziel von 4,00 % der Landkreisfläche bis Ende 2032 vor. Sind in diesen 4,00 % der ausgewiesenen Flächen auch bestehende Anlagen und Anlagen, die zum Repowering vorgesehen sind, enthalten?

Antwort: Bei der Änderung des RROP werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie des RROP 2020 aufgehoben und die Gebietskulisse der Vorranggebiete insgesamt räumlich neu festgelegt. Dabei werden so viele Bestands- und Repoweringanlagen wie möglich in die neuen Vorranggebiete für Windenergie einbezogen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen mit den vom Kreistag beschlossenen Kriterien für die Vorranggebiete vereinbar sind, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden einhalten.

Frage 2. Wie verändert sich der Anteil der neu ausgewiesenen Flächen, wenn die Bestands- und Repoweringanlagen mit in die neuen Potenzialflächen einbezogen werden?

Antwort: Diese Frage kann nicht konkret beantwortet werden. Für die Bestands- und Repoweringanlagen müssten Flächen generiert werden, die ins Verhältnis zu den anderen Vorranggebieten für Windenergie zu setzen wären. Dies bedarf der Prüfung und Abwägung und ist kurzfristig nicht leistbar. Dem Landkreis ist zudem nicht bekannt, welche Bestandsanlagen künftig repowert werden sollen und an welchem Standort die neuen Anlagen aufgestellt werden.

Prietz

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen / Die Linke“

Landkreis Rotenburg (Wümme)
z. Hd. Herrn Marco Prietz
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Marco Körner
Telefon: 0171-4741882
E-Mail: marco.koerner@ewetel.net

14.11.2024

Anfragen und Anträge zum Regionalen Raumordnungsprogramm

Sehr geehrter Herr Prietz,

aufbauend auf den Unterlagen, die uns in der Sitzung des Ausschuss für „Klimaschutz, Umwelt und Planung“ am 22.05.2024 sowie der Kreistagssitzung vom 30.06.2024 unter TOP Ö20 zur „Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms – Ausweisung von Vorranggebieten Windenergieerzeugung“ zur Verfügung gestellt wurden, stellt die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen – Die Linke“ nachfolgende Anfragen und Anträge zur weiteren Beratung und Bearbeitung.

Sachverhalt:

Durch das „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land ...“ wird für den Landkreis Rotenburg ein Ziel von 4,00% der Landkreisfläche zur Ausweisung von Potentialflächen für die Erzeugung von Windenergie definiert. Dieses Ziel ist bis zum 31.12.2032 zu erreichen. Als Zwischenziel sind am 31.12.2027 mindestens 3,09% der Flächen auszuweisen. Grundsätzlich begrüßen und befürworten wir als Fraktion diese Vorgaben und den bisher aufgestellte Entwurf zur Änderung der Regionalen Raumordnung. Der Ausbau der regenerativen Energien ist ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Klimaziele. Trotzdem ergeben sich aus den Unterlagen und nachfolgenden internen Diskussionen Fragen zu diesem Entwurf.

Fragen zum Entwurf des RRÖP:

1. Das „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ gibt ein Flächenziel von 4,00% der Landkreisfläche bis Ende 2032 vor. Sind in diesen 4,00% der ausgewiesenen Flächen auch bestehende Anlagen und Anlagen, die zum Repowering vorgesehen sind, enthalten?

2. Wie verändert sich der Anteil an neu ausgewiesenen Flächen, wenn die Bestands – und Repoweringanlagen mit in die neuen Potentialflächen einbezogen werden?

Anträge zum Entwurf des RROP:

1. Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen – Die Linke“ beantragt im vorliegenden Entwurf des „Regionalen Raumordnungsprogramm – Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergieerzeugung“ zuerst nur eine Ausweisung der geforderten 3,09 % bis Ende 2027 vorzunehmen. Dabei sollen bevorzugt Flächen ausgewiesen werden, die keinerlei Einschränkungen für den Natur-, Tier- und Umweltschutz aufweisen.

Begründung: Die Ausweisung von aktuell 4,00% der Landkreisfläche stellt die maximalen Anforderungen aus dem Gesetz dar. Diese Forderung muss nicht sofort vollständig erfüllt werden. Um sich aber auf den Weg zu machen und notwendige Regelungen für die Ausweisung von Potentialflächen zu schaffen, ist dies ein wichtiger Schritt. In dem verbleibenden Zeitraum bis Ende 2032 kann das RROP weiter verfeinert und weiterentwickelt werden.

2. Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen – Die Linke“ beantragt im vorliegenden Entwurf des „Regionalen Raumordnungsprogramm – Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergieerzeugung“ das restlichen Flächenkontingent bis zur Erreichung des Flächenziels von 4,00% bis Ende 2032 unter Einbeziehung der heute vorhandenen Windenergieanlagen und der Anlagen die zum Repowering vorgesehen sind zu überarbeiten.

Begründung: Durch die Ausweisung der Potentialflächen zur Erreichung des vollen Flächenziels von 4,00% sind auch Flächen mit ausgewiesen worden, die bei näherer Betrachtung als nicht unkritisch zu werten sind. Durch die Einbeziehung von Bestands- und Repoweringanlagen in die Gesamtbetrachtung, kann über weitere Kriterien eine genauere Differenzierung der kritischen Flächen erfolgen. Dabei sollen besonders Flächen aus dem aktuellen Entwurf des RROP genommen werden, die kritische Faktoren für den Natur-, Tier- und Umweltschutz enthalten. Somit können wichtige Habitat erhalten und bedrohte Tierarten auch weiterhin geschützt bleiben.

Freundliche Grüße



Marco Körner

Im Auftrag der Fraktion